

Reduziert ein bedingungsloses Grundeinkommen soziale Ungleichheit?

Gerechtigkeitstheoretische Implikationen einzelner Grundeinkommensmodelle

Autor: *Frieder Neumann* (Universität Heidelberg)
frineu@gmx.de

Abstract:

In der wissenschaftlichen und politischen Diskussion finden sich zahlreiche Reformkonzepte, die Auswege aus der vielfach konstatierten „Krise des Sozialstaats“ als Folge ökonomischer und gesellschaftlicher Wandlungsprozesse anbieten. Eines dieser Konzepte ist das bedingungslose Grundeinkommen (GE), das in jüngster Zeit auch in Deutschland wieder diskutiert wird. Die Befürworter des GE sind der Überzeugung, mit der Garantie einer individuellen, in regelmäßigen Abständen und bedingungslos gewährten staatlichen Sozialleistung eine Antwort auf die aktuellen Sozialstaatsprobleme zu geben, zu denen auch eine zunehmende soziale Ungleichheit zählt. Da der Sozialstaat auch als Gerechtigkeitsordnung zu verstehen ist, berühren alle Modelle für ein GE die für jeden Sozialstaat relevante Frage der sozialen Ungleichheit. Diese stellt ein zentrales Thema der Gerechtigkeitstheorie dar, weshalb die Verbindung zwischen sozialer Gleichheit und Gerechtigkeitstheorie hier zum Anlass genommen wird, der Frage nachzugehen, inwiefern einzelne GE-Modelle soziale Ungleichheit verringern oder verstärken. Aus normativ-analytischer Perspektive werden hierzu mittels einer theoretischen Modellanalyse fünf konkrete GE-Modelle mit einem mehrdimensionalen Konzept von Gerechtigkeit im Hinblick auf ihre Performanz in den jeweiligen Gerechtigkeitsdimensionen vergleichend untersucht. Die Modelle im Einzelnen sind: das GE (1) des Ökonomen Thomas Straubhaar (HWWI), (2) des Unternehmers Götz W. Werner (dm-Gründer), (3) des thüringischen Ministerpräsidenten Dieter Althaus (CDU), sowie (4) das Sockelgrundeinkommen der baden-württembergischen Grünen und (5) das Grundeinkommen der BAG Grundeinkommen in und bei der Partei Die LINKE. Als Dimensionen von Gerechtigkeit werden Chancen-, Verteilungs-, Leistungs- und Bedarfsgerechtigkeit herangezogen. Ergebnis der Untersuchung ist, dass die einzelnen GE-Modelle simplifizierend in drei konkurrierende Lager eingeteilt werden können, ein *libertäres* (Modelle Straubhaar und Althaus), ein in der Tendenz *liberal-egalitaristisches* (Modelle Werner und Grüne) und ein *bedarfsegalitäres* (Modell Linke). Bei ersterem zeigt sich eine lediglich minimale Reduktion bzw. sogar eine Verstärkung sozialer Ungleichheit, bei den anderen beiden dagegen eine deutliche Reduktion.

Einleitung¹

Das bedingungslose Grundeinkommen (GE) wird als radikale Idee zur Reform des Sozialstaats neuerdings stark diskutiert. Ein wichtiger Hintergrund ist die seit dem Ende der „Goldenen Jahre“ des Auf- und Ausbaus des Sozialstaats in den späten 1970er Jahren immer wieder gestellte Diagnose von der „Krise des Sozialstaats“ (Penz/Priddat 2007: 77; vgl. auch Opielka et al. 1984; Butterwegge 2005). Im Zuge von Ölpreiskrise und wirtschaftlicher Rezession brach der auf keynesianischer Globalsteuerung beruhende Verteilungskompromiss der Nachkriegswirtschaft abrupt zusammen (vgl. Ostheim/Schmidt 2007). Seither sieht sich der Sozialstaat durch die gesamtgesellschaftlichen Entwicklungsprozesse Globalisierung, Individualisierung und demographischer Wandel vor neue Herausforderungen und Probleme gestellt (vgl. Kaufmann 1997; Castel 2005; Nolte 2006).

Eine dieser Herausforderungen ist in einer zunehmenden *sozialen Ungleichheit* zu sehen. Dies äußert sich zum einen in der größer werdenden Schere zwischen Arm und Reich. Zwischen 2003 und 2006 muss die breite Masse der Bevölkerung Nettoeinkommensverluste hinnehmen, während die einkommensstarke Bevölkerung im gleichen Zeitraum wächst (vgl. Grabka 2007). Konsequenz davon ist ein Anstieg des Gini-Koeffizienten, der sowohl aus dem OECD-Bericht „Growing Unequal“ (OECD 2008) als auch aus dem 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung (BMAS 2008) hervorgeht. Zum anderen zeigt sich die zunehmende soziale Ungleichheit in ungleichen Teilhabechancen an der Gesellschaft (Böhnke 2005). Steigende Armutsrisikoquoten und Verfestigung von Armut (Hauser et al. 2007; Groh-Samberg 2007), die mit dem neuen Problem der „Exklusion“ einhergehen (Bude/Willisch 2006), dokumentieren dies ebenso wie die durch die PISA-Studien der OECD ans Tageslicht gebrachten ungleichen Chancen im Bildungssystem (Berger 2005; Berger/Kahlert 2005).

Als mögliche Antwort auf die neuen Herausforderungen und Probleme des Sozialstaats, und damit auch auf das Problem einer zunehmenden sozialen Ungleichheit, wird die Einführung eines GE in Wissenschaft, Gesellschaft und Politik in den letzten Jahren intensiv diskutiert (Füllsack 2002; Van Parijs 1992, 2004; Vanderborght/Van Parijs 2005; Borchard 2007; Blaschke 2007; Opielka 2007; Werner 2007; Werner/Presse 2007; Straubhaar 2008). Diese Diskussion ist keineswegs neu, knüpft sie doch an die Sozialstaatskontroverse aus den 1980er

¹ Das Papier ist eine leicht überarbeitete Version meines Beitrages auf der Tagung der Ad-Hoc-Gruppe „Vergleichende Wohlfahrtsstaatsforschung“ auf der Jahrestagung der DVPW-Sektion „Vergleichende Politikwissenschaft“ am 23. Januar in Darmstadt. Für wertvolle Anmerkungen und Kritik danke ich in ganz besonderer Weise Stephan Giersdorf. Ebenso bin ich Prof. Uwe Wagschal, Christoph Egle, Peter Siller, Christian Schwaabe, Andreas Kammer und Sebastian Jäckle für ihre gewinnbringenden Hinweise zu Dank verpflichtet. Für verbleibende Fehler und Schwächen ist selbstredend der Autor verantwortlich.

Jahren an (vgl. Schmid 1984; Büchele/Wohlgemant 1985; Opielka/Vobruba 1986). Mittlerweile sind zahlreiche unterschiedliche Modelle für ein GE entwickelt worden und das GE erfährt Unterstützung über Parteigrenzen hinweg (vgl. Blaschke 2008).

Vor dem Hintergrund der Zunahme sozialer Ungleichheit in Deutschland geht dieser Beitrag der Frage nach, inwiefern einzelne GE-Modelle soziale Ungleichheit verringern oder verstärken. Zur Beantwortung dieser Frage wird eine qualitative gerechtigkeits-theoretische Modellanalyse vorgenommen, deren Ergebnisse Rückschlüsse auf die Wirkung der GE-Modelle in Bezug auf die Entwicklung sozialer Ungleichheit erlauben. Eine solche Vorgehensweise erscheint vor dem Hintergrund gerechtfertigt, dass der Sozialstaat als „Gerechtigkeitsordnung“ (Kersting 2004: 12) anzusehen ist und die Frage sozialer Gleichheit bzw. Ungleichheit ein zentrales Thema der Gerechtigkeits-theorie darstellt. Jede Gerechtigkeits-theorie liefert unterschiedliche Aussagen darüber, welche als wertvoll angesehenen Güter wem aus welchen Gründen zustehen (vgl. Rawls 1971; Nozick 1974; Walzer 1983; Dworkin 1981; Sen 1992; Van Parijs 1995; Forst 1994, 2007; Kersting 2000a, 2000b; Krebs 2000, 2002). Maßstab der hier unternommenen gerechtigkeits-theoretischen Analyse bildet ein mehrdimensionaler Gerechtigkeitsbegriff, der die Dimensionen der Chancen-, Verteilungs-, Leistungs- und Bedarfsgerechtigkeit umfasst. Für diese werden im Hinblick auf GE-Modelle allgemein Hypothesen gebildet und anhand quantitativer und qualitativer Indikatoren operationalisiert. Die damit untersuchten GE-Modelle sind: das GE (1) des Ökonomen Thomas Straubhaar (HWWI), (2) des Unternehmers Götz W. Werner (dm-Gründer), (3) des thüringischen Ministerpräsidenten Dieter Althaus (CDU), sowie (4) das Sockelgrundeinkommen der baden-württembergischen Grünen und (5) das Modell der BAG Grundeinkommen in und bei der Partei Die LINKE.

Im Einzelnen wird wie folgt vorgegangen: in einem ersten Schritt werden zunächst die zentralen Begriffe des Beitrags, soziale Ungleichheit und bedingungsloses Grundeinkommen, erläutert. Im zweiten Abschnitt wird dann das theoretische Fundament, ein in der Gerechtigkeits-theorie verankerter, normativer Analysemaßstab mit einem mehrdimensionalen Konzept von Gerechtigkeit eingeführt und im Hinblick auf GE-Modelle allgemein operationalisiert. Drittens werden die untersuchten GE-Modelle vorgestellt. Als vierter Schritt folgt dann die gerechtigkeits-theoretische Analyse inklusive einer vergleichenden Zusammenfassung der Befunde, die wichtige Ergebnisse präsentiert. Diese Ergebnisse werden fünftens im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Entwicklung sozialer Ungleichheit bewertet, bevor ein Fazit diesen Beitrag beschließt.

1 Begriffsklärungen

1.1 Soziale Ungleichheit

Soziale Ungleichheit ist ein wichtiger Begriff der Soziologie.² Ganz allgemein handelt es sich dabei „um zentrale menschliche Daseinsbedingungen, um Vorteile und Nachteile, die das Leben der einzelnen und die Gesellschaft im ganzen wesentlich beeinflussen“ (Hradil 2005: 15f.). Etwas konkreter formuliert, lässt sich soziale Ungleichheit wie folgt definieren:

*„Soziale Ungleichheit im weiteren Sinne (strukturierte soziale Ungleichheit) liegt überall dort vor, wo die Möglichkeiten des **Zugangs** zu **allgemein** verfügbaren und erstrebenswerten sozialen **Gütern** und/oder sozialen **Positionen**, die mit ungleichen Macht- und/oder Interaktionsmöglichkeiten ausgestattet sind, **dauerhafte** Einschränkungen erfahren und dadurch die **Lebenschancen** der betroffenen Individuen, Gruppen oder Gesellschaften beeinträchtigt bzw. begünstigt werden.“* (Kreckel 1992: 17).³

Dieser Begriff sozialer Ungleichheit lässt prinzipiell offen, ob und inwieweit soziale Ungleichheiten „ungerecht“ oder „illegitim“ sind (Hradil 2005: 29). Allerdings können mit ihm gewaltige normative Implikationen im Sinne einer „Präsumtion für Gleichheit“ (Gosepath 2003: 289) verbunden sein, weshalb diese Definition auf Widerstand stößt (vgl. Schmidt 2004). In der Soziologie findet sich daher die Unterscheidung zwischen *absoluter* und *relativer* sozialer Ungleichheit (vgl. Hradil 2005: 28f; Schmidt 2004.). Absolute soziale Ungleichheit wertet jeden Unterschied hinsichtlich eines begehrten Gutes, z.B. Geld oder Status, als Ungleichheit, wohingegen relative soziale Ungleichheit auf bestimmte Verteilungskriterien für diese Güter, wie etwa Leistung oder Bedarf, abstellt und Ungleichheiten daran misst.

Zur Vermeidung einer Überbetonung des Gleichheitsaspekts wird soziale Ungleichheit hier als *relative soziale Ungleichheit* verstanden. Außerdem beschränkt sich dieser Beitrag auf ihre *vertikale* Dimension, die Unterschiede bei Einkommen und Bildung beinhaltet, mittels derer sich die Gesellschaft in oben und unten einteilen lässt (vgl. Mielck 2000: 18; auch Kreckel 1992: 15ff.). Die Entscheidung für einen relativen Begriff sozialer Ungleichheit korrespondiert mit dem im nächsten Teil (Abschnitt 2) eingeführten mehrdimensionalen Gerechtigkeitsbegriff, der eine Gleichsetzung von Gleichheit und Gerechtigkeit verwirft.

² Vgl. Berger/Schmidt (2004) grundlegend zur soziologischen Ungleichheitsforschung.

³ Ähnlich auch Hradil (2005: 30): „Soziale Ungleichheit‘ liegt dann vor, wenn Menschen aufgrund ihrer Stellung in sozialen Beziehungsgefügen von den ‚wertvollen Gütern‘ einer Gesellschaft regelmäßig mehr als andere erhalten.“

1.2 *Bedingungsloses Grundeinkommen (GE)*

Das GE stellt ein politisches Reformprojekt dar, das mit wenigen Ausnahmen⁴ noch nicht über den Status einer Idee mit einer Vielzahl verschiedener Konzepte und Modelle aus Wissenschaft, Gesellschaft und Politik hinausgekommen ist.⁵ Dementsprechend komplex stellt sich auch die Begriffslandschaft dar. Allein in Deutschland ist von *Bürgergeld* (Mitschke 1985; Althaus 2007), *Existenzgeld* (Garms 2000, 2007), *Sockelgeld* oder *Legitimationsgeld* (Wehner 1995), *Garantiertem Mindesteinkommen* (Schmid 1984; Büchele/Wohlgenannt 1985) bzw. *Grundeinkommen* (Opielka/Vobruba 1986; Opielka 2007, Werner 2007; Straubhaar 2008) die Rede. Insgesamt ist jedoch der Begriff *Grundeinkommen* (international: *basic income*) vorherrschend (vgl. Vanderborght/Van Parijs 2005: 15; Füllsack 2002: 99; 2006). Was aber ist mit einem GE nun genau gemeint?

Die Idee eines GE stützt sich auf eine reichhaltige und wechselvolle ideengeschichtliche Tradition, die bis zu den Utopisten des Renaissancehumanismus zurückreicht (vgl. Vanderborght/Van Parijs 2005: 15ff.; Füllsack 2002: 103ff.). Aber erst seit den 1940er Jahren werden phasenweise in Großbritannien, den USA und Deutschland, wissenschaftliche und politische Debatten um das GE geführt (vgl. Vanderborght Van Parijs 2005: 26f.; Fromm 1966; Theobald 1966; Friedman 1968; Tobin et al. 1967; Mitschke 1985; Opielka/Vobruba 1986). Im Zuge dieser Debatten haben sich zwei verschiedene Definitionen für das GE herausgebildet. Beide greifen das fundamentale Prinzip der *Bedingungslosigkeit* auf, unterscheiden sich jedoch im Hinblick auf das umstrittene Kriterium der Existenzsicherung. Die erste, umfassende Definition stammt vom deutschen *Netzwerk Grundeinkommen* und schließt dieses Kriterium mit ein:

„Ein Grundeinkommen ist ein Einkommen, das bedingungslos jedem Mitglied einer politischen Gemeinschaft gewährt wird. Es soll

- die Existenz sichern und gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen,
- einen individuellen Rechtsanspruch darstellen,
- ohne Bedürftigkeitsprüfung ausgezahlt werden,
- keinen Zwang zur Arbeit bedeuten.“ (<https://www.grundeinkommen.de/die-idee> - abgerufen am 12.1.2009).

⁴ Zu diesen Ausnahmen zählen der 1977 eingeführte *Alaska Permanent Fund*, der seit 1982 allen Einwohnern Alaskas eine jährliche Dividende von bis zu 2000\$ aus den staatlichen Öleinnahmen gewährt (vgl. Füllsack 2002: 116-118; Vanderborght/Van Parijs 2005: 35f.), die in Brasilien 2004 beschlossene, jedoch auf die ärmsten Bevölkerungsteile begrenzte und unter dem Vorbehalt der Haushaltsentwicklung stehende Einführung eines GE (vgl. Zimmermann 2005), sowie das als Feldexperiment durchgeführte GE-Projekt in Omitara, Namibia (vgl. BIG o.J.). Auch in der Vergangenheit gab es 1795 mit dem *Speenhamland-Gesetz* in Großbritannien (vgl. Vanderborght/Van Parijs 2005: 16f.) und in den 1970er Jahren mit den breit angelegten Experimenten zur Negativen Einkommensteuer in den USA (vgl. Füllsack 2002: 114-116) vereinzelte und temporär begrenzte GE-Schemata.

⁵ Vgl. statt vieler Einzelmodelle die Übersicht bei Blaschke (2008).

Eine zweite Definition, die auf das Kriterium der Existenzsicherung verzichtet und international im *Basic Income Earth Network (BIEN)* vertreten wird, geht mit auf den theoretisch wohl versiertesten Fürsprecher des GE, den belgischen Philosophen und Ökonomen Philippe van Parijs, zurück. Ein GE ist demnach „ein Einkommen, das von einem politischen Gemeinwesen an alle seine Mitglieder ohne Bedürftigkeitsprüfung und ohne Gegenleistung individuell ausbezahlt wird“ (Vanderborght/Van Parijs 2005: 14).⁶

Das GE ist von anderen Begriffen, die im Kontext der Debatte um eine Grundsicherung immer wieder auftauchen, wie etwa der *Lohnsubvention* oder der *Grundsicherung im engeren Sinne*, zu unterscheiden (vgl. Tab. 1). Grundsätzlich kann es die Form (a) einer *Sozialdividende* oder (b) einer *Negativen Einkommensteuer* annehmen.⁷ Der Unterscheid zwischen diesen beiden Arten des GE besteht in der Stärke des Kriteriums der Bedingungslosigkeit und dem Zeitpunkt der Zahlung.⁸

Tabelle 1: Formen und Eigenschaften des Garantierten Mindesteinkommens

Begriff/Form des Garantierten Mindesteinkommens	Grundsicherung im engen Sinn	Lohnsubvention	Sozialdividende (GE)	Negative Einkommensteuer (GE)
Vorleistungsabhängig? (z.B. durch Beitragszahlung)	Nein	Nein	Nein	Nein
Bedürftigkeitsprüfung?	Ja	Ja	Nein	Ja (Einkommensprüfung für die Besteuerung)
Individueller Anspruch?	Nein	Nein	Ja	Ja (in der Regel)
Kumulierbarkeit mit eigenem Einkommen?	Nein (sehr hohe Transferentzugsrate)	Ja	Ja	Ja
Gegenleistung?	Ja (Arbeitsbereitschaft)	Ja (Erwerbsarbeit)	Nein	Nein

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Vanderborght/Van Parijs (2005: 62)

In diesem Beitrag wird der GE-Begriff von Vanderborght/Van Parijs (2005: 14) verwendet, weil damit auch Modelle eines partiellen GE unter den Begriff des GE fallen.

⁶ Das BIEN wurde 1986 von Philippe van Parijs und anderen gegründet als Basic Income European Network und 2004 in Basic Income Earth Network umbenannt (vgl. www.basicincome.org/bien/ - abgerufen am 12.1.2009).

⁷ Denkbar wäre zwar auch die Form einer *Sozialerbschaft* (vgl. Ackerman/Alstott 1999; Gröttinger/Maschke/Offe 2006). Diese spielt aber in der aktuellen GE-Diskussion eine eher untergeordnete Rolle und wird daher nicht weiter berücksichtigt; vgl. Van Parijs (2006b) für die Unterschiede zwischen der Sozialerbschaft und dem GE.

⁸ Die *Sozialdividende* ist komplett bedingungslos und wird unabhängig vom eigenen Einkommen *ex ante* ausbezahlt (vgl. Vanderborght/Van Parijs 2005: 53); die *Negative Einkommensteuer* wird erst nach Verrechnung mit eigenem Einkommen bis zu einer Transfergrenze, ab der die positive Steuerzahlung einsetzt, ausbezahlt (vgl. Mitschke 2000: 52f.).

Zusammenfassend lässt sich das GE dann wie folgt definieren:

Ein GE ist eine spezifische Form des Garantierten Mindesteinkommens, das sich durch die Prinzipien der Bedingungslosigkeit, der Universalität und der Individualität auszeichnet und in Gestalt einer Sozialdividende oder einer Negativen Einkommensteuer auftreten kann.

2 Theoretisches Fundament – ein mehrdimensionales Konzept von Gerechtigkeit als Analysemaßstab⁹

Nachdem die zentralen Begriffe dieses Beitrags geklärt sind, widmet sich dieser Abschnitt dem theoretischen Fundament der gerechtigkeits-theoretischen Analyse. Gerechtigkeitsvorstellungen sind „heterogen, uneinheitlich und vielschichtig“ (Leisering 2007: 80). Dies zeigt sich sowohl auf der normativ-theoretischen Ebene unterschiedlicher Gerechtigkeits-theorien (z.B. Rawls 1971; Nozick 1974; Walzer 1983; Sen 1992; Kersting 2000a) als auch in der empirischen Gerechtigkeitsforschung (Pioch 2000; Becker 2007; Liebig 2007). Die gerechtigkeits-theoretische Analyse von GE-Modellen darf sich darum nicht einseitig auf eine bestimmte Vorstellung von Gerechtigkeit stützen, sondern muss der Pluralität von Gerechtigkeitsverständnissen angemessen Rechnung tragen. Mit der Inklusion verschiedener *Dimensionen von Gerechtigkeit* in den hier präsentierten Analysemaßstab findet diese Forderung ihre Berücksichtigung. Gleichwohl gilt es aber anzumerken, dass alle Dimensionen von Gerechtigkeit auf einen normativen Kern von Gerechtigkeit zurückgeführt werden können, der sich auf die „erste Frage der Gerechtigkeit“ (Forst 2005) bezieht, dem „Recht auf Rechtfertigung“ (Forst 2007). Jede einzelne Gerechtigkeitsdimension betont daher einen spezifischen Rechtfertigungsaspekt (z.B. den der Leistung), der eine unterschiedliche Verteilung von Chancen und Gütern in der Gesellschaft und die verschiedenen Ansprüche darauf begründet. Insoweit kommen bei den verschiedenen Gerechtigkeitsdimensionen konkurrierende Prinzipien zur Gestaltung der sozialen Ordnung zum Vorschein, die sich sowohl ergänzen als auch im Widerspruch zueinander stehen können. Folgende Definition sozialer Gerechtigkeit verdeutlicht dies:

„Soziale Gerechtigkeit ist Teil eines komplexen, persönliche Freiheit beschränkenden und ermöglichenden institutionellen Designs der Zuweisung von Rechten, Handlungsmöglichkeiten und Gütern, deren Proportionalität der Mischung immer Erfordernissen der Rechtfertigung unterliegt“ (Penz/Priddat 2007: 73).

Obwohl die Ausdifferenzierung des Gerechtigkeitsbegriffes sehr weit vorangeschritten ist und mittlerweile auch Aspekte wie Generationen oder Gender erfasst werden (vgl. Honneth 2000), beschränkt sich das hier präsentierte mehrdimensionale Gerechtigkeitskonzept auf die drei

⁹ Eine ausführliche Herleitung des Maßstabs, die einer Diskussion der wichtigsten neueren Gerechtigkeits-theorien bedürfte, kann hier aus Platzgründen nicht geleistet werden.

klassischen, bis auf Aristoteles zurückgehenden Dimensionen der *Verteilungs-, Leistungs- und Bedarfsgerechtigkeit*, ergänzt um die von John Rawls in die Diskussion gebrachte Dimension der *Chancengerechtigkeit*.¹⁰ Zwar sind für letztere starke Überlappungen mit den klassischen Gerechtigkeitsdimensionen nicht auszuschließen, jedoch ist das Ziel gesellschaftlicher Teilhabe durch Sicherung und Gewährleistung von Chancen Zweck an sich und nicht wie bei den anderen drei Dimensionen Mittel zum Zweck. Als *Eintrittskarte in die Gesellschaft* ist Chancengerechtigkeit daher vorgelagert zu den klassischen Dimensionen von Gerechtigkeit zu verstehen.¹¹

2.1 Chancengerechtigkeit

Qualitative Ausgangsverteilungsgrößen wie Chancen und Teilhabe machen die mittlerweile zentrale Dimension der *Chancengerechtigkeit* aus (vgl. Nullmeier 2006: 179f.). So bezieht sich „die Frage sozialer Gerechtigkeit (...) umfassender auf die Gestaltung jener Institutionen, von denen die Verteilung der Lebenschancen in modernen Gesellschaften abhängig ist“ (Kaufmann 1997: 151). Theoretische Grundlage für Chancengerechtigkeit bildet das von John Rawls begründete Gerechtigkeitsverständnis eines liberalen Egalitarismus (vgl. Rawls 1971, 1993). Demnach verlangt das *Prinzip der fairen Chancengleichheit* nach zusätzlichen institutionellen Arrangements, die über die rein *formale* Chancengleichheit eines rechtlichen Diskriminierungsverbots (vgl. Pfannkuche 2005: 55) hinausgehen und die Sicherung *tatsächlich* gleicher Chancen gewährleisten (vgl. Van Parijs 1995). Zusätzlich finden sich auch Elemente der gerechtigkeits-theoretischen Strömung des Non-Egalitarismus, wo eine Mindestteilhabe aus Solidaritätserwägungen heraus begründet wird (vgl. Kersting 2000a: 377ff., 2002). Demzufolge wird Chancengerechtigkeit hier als „Etablierung eines egalitären Systems der institutionellen Rahmenbedingungen individueller Lebensführung“ aufgefasst (Kersting 2004: 17). Ein solches System konzentriert sich vorrangig auf politische Maßnahmen, die auf die Vermeidung von Armutfallen und gesellschaftlicher Exklusion ausgerichtet sind und eine Teilhabe aller Gesellschaftsmitglieder an derselben anstreben (vgl. ebd.). Wesentliche inhaltliche Punkte sind dabei eine vom Sozialstaat gewährte materielle soziale Mindestsicherung, zu der auch eine Absicherung gegen Krankheit gehört, sowie der politisch geförderte Zugang zu Bil-

¹⁰ Gerechtigkeit wird also nicht per se mit Gleichheit gleichgesetzt und nicht als Ergebnisgleichheit aufgefasst.

¹¹ Die Reihenfolge der vier Dimensionen zeigt dies an. Dabei geht es jedoch nicht um eine normative Gewichtung der Dimensionen, die eine entsprechende Verzerrung der Ergebnisse zur Folge hätte, sondern darum, den existierenden Pluralismus an Gerechtigkeitsverständnissen in eine allgemeine analytische und systematische Ordnung zu bringen, die jederzeit um weitere Dimensionen ergänzt werden kann und sich problemlos als Maßstab auch auf andere politische Maßnahmen anwenden ließe.

dung, zum Arbeitsmarkt und zu Kultur (vgl. ebd.).¹² Im Hinblick auf GE-Modelle lässt sich folgende Hypothese für die Dimension der Chancengerechtigkeit formulieren:

Ein GE-Modell ist umso chancengerechter, je stärker es materielle Teilhabe ermöglicht und je umfassender der Zugang zu Bildung, Erwerbsmöglichkeiten und Kultur gewährleistet ist.

Zur Operationalisierung wird für die materielle Teilhabe die Netto-Höhe des GE herangezogen und mit dem steuerfreien Existenzminimum für Alleinstehende in Höhe von 585 Euro pro Monat (vgl. Deutscher Bundestag 2006) als Referenzgröße verglichen. Der Zugang zu Bildung, Erwerbsmöglichkeiten und Kultur wird über die qualitative hypothetische Residualgröße des *potentiellen* Ausmaßes öffentlicher Investitionen in die soziale Infrastruktur plausibilisiert. Diese Größe wächst mit abnehmenden Bruttogesamtkosten für das GE, unter der Bedingung konstanter Staatsausgaben in Höhe von 1.049,25 Mrd. € (Daten der VGR; vgl. Hohenleitner/Straubhaar 2008: 35). Außerdem verringert sie sich mit einer steigenden Finanzierungslücke.

2.2 Verteilung in der Gesellschaft – Klassische Dimensionen von Gerechtigkeit

Im Unterschied zur Chancengerechtigkeit geht es bei den klassischen Dimensionen von Gerechtigkeit, Verteilungs-, Leistungs- und Bedarfsgerechtigkeit, weniger um die Integration in die Gesellschaft als vielmehr um die Verteilung von Gewinnen und Verlusten sozialer Kooperation in der Gesellschaft. Der Verteilungsmodus eines als gegeben angenommenen Volumens *materieller* Ressourcen steht im Zentrum (vgl. Abb. 1; auch Leisering 2004: 34).¹³

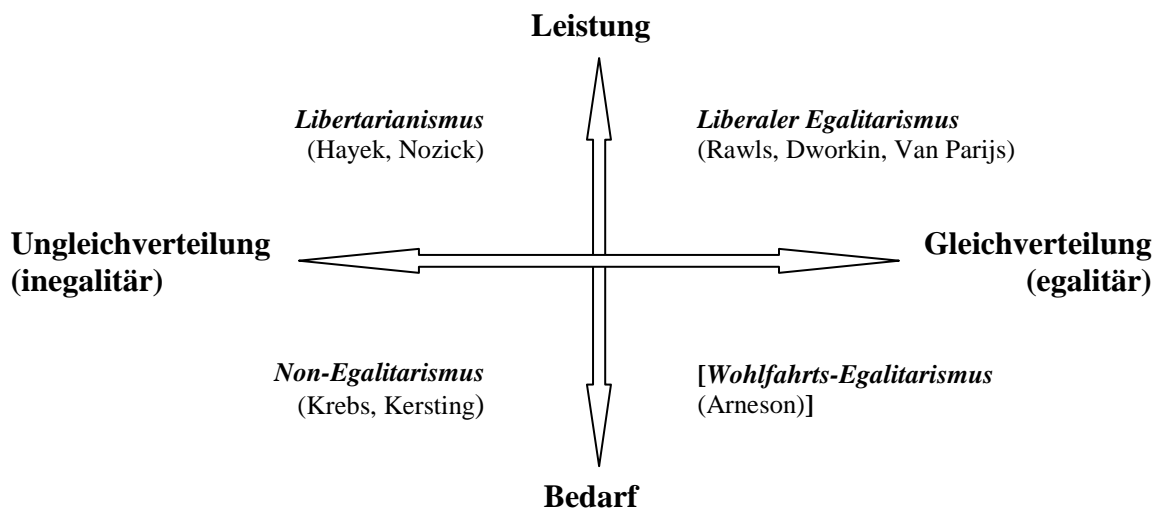
In der Gerechtigkeitstheorie sind alle drei Dimensionen eng mit der Frage der *absoluten* und *relativen* materiellen Gleichheit verbunden und verfügen über eine bis auf Aristoteles zurückreichende Tradition (vgl. Höffe 2007: 22-25; Penz/Priddat 2007: 52f.). Der *liberale Egalitarismus* (Rawls 2003; Dworkin 1981; Van Parijs 1995) geht zunächst von einer *absoluten* Gleichverteilung der Ressourcen aus und lässt in der Folge alle Ungleichheiten, die explizit nicht ausgeschlossen werden, als rechtfertigungsbedürftig erscheinen (vgl. Gosepath 2004: 352ff.; Hinsch 2002). *Libertarianismus* (Nozick 1974, Hayek 1971) und *Non-Egalitarismus* (Anderson 1999; Kersting 2002) dagegen stellen eine solche „Präsumtion der Gleichheit“

¹² Chancengerechtigkeit wird hier allgemein auf alle Gesellschaftsmitglieder bezogen. Auf eine Diskussion des Gender-Aspekts wird bewusst verzichtet, weil dieser eine Querschnittsaufgabe darstellt, die in allen Gerechtigkeitsdimensionen dieses Beitrags zu berücksichtigen ist. Außerdem ist die Wirkung eines GE auf Frauen stark umstritten (vgl. Vanderborcht/Van Parijs 2005: 86f.; Füllsack 2002: 159-161).

¹³ Dieses Verteilungsvolumen ist nicht per se existent, sondern muss zuvor erarbeitet werden. Auch wenn hier der Schwerpunkt auf Verteilungsfragen liegt, findet dieser Aspekt doch auch über die Dimension der Leistungsgerechtigkeit Eingang in die Analyse.

(Gosepath 2003: 289) grundsätzlich in Frage und präferieren von Anfang an eine sich an den Aspekten *Leistung* beziehungsweise *Bedarf* orientierende materielle Ungleichheitsordnung. Aufgrund ihrer gegensätzlichen Wirkung auf das Umverteilungsvolumen besteht zwischen diesen beiden Aspekten ein Zielkonflikt (vgl. Becker/Hauser 2004). Der interne Zusammenhang zwischen den drei klassischen Dimensionen von Gerechtigkeit, der sich auch als Konkurrenzverhältnis darstellen kann, wird anhand von Abbildung 1 deutlich.

Abbildung 1: Verteilungsmodi klassischer Gerechtigkeitsdimensionen und gerechtigkeitstheoretische Strömungen¹⁴



Quelle: Eigene Darstellung

2.2.1 Verteilungsgerechtigkeit

Die Gerechtigkeitsdimension der *Verteilungsgerechtigkeit* stellt auf die Frage der absoluten sozio-ökonomischen Gleichheit ab. Ihr zentrales Charakteristikum ist eine Tendenz zur (Ausgangs-)Gleichverteilung materieller Ressourcen. Ungleichheiten in der Einkommensverteilung innerhalb der Gesellschaft sind nur unter sehr strengen Bedingungen erlaubt. Als theoretische Grundlage von Verteilungsgerechtigkeit wird hier der *liberale Egalitarismus* angesehen, der diese je nach Theoretiker unterschiedlich starke Präferenz für Gleichheit zum Ausdruck bringt (vgl. Rawls 2003; Dworkin 1981; Van Parijs 1995). Institutionelle Arrangements in einer Gesellschaft müssen demnach diese Tendenz zur Gleichverteilung von Einkommen widerspiegeln. Die Gleichverteilung ist dabei nicht ex post, sondern ex ante durch Umverteilung unverdienter interner (Rawls) und externer (Van Parijs) Ressourcen herzustellen. Für die Anwendung im Rahmen dieser Untersuchung wird das Verständnis von Verteilungsgerech-

¹⁴ Obwohl aus drei Gerechtigkeitsdimensionen bestehend, ist dieses Schema zweidimensional aufgrund des aus einer theoretischen Makro-Perspektive heraus bestehenden Zielkonflikts zwischen den Aspekten Leistung und Bedarf (vgl. Becker/Hauser 2004). Der Vollständigkeit halber ist auch der Wohlfahrts-Egalitarismus (vgl. Arneson 1989; Roemer 1998) im Schema platziert, obwohl er in diesem Beitrag aufgrund seiner Ausrichtung an Ergebnisgleichheit nicht berücksichtigt wird.

tigkeit auf das *Leximin-Prinzip* von Van Parijs bezogen, das dieser aus einer lexikographischen Erweiterung des Rawlsschen Differenzprinzips gewinnt.¹⁵ Diesem Prinzip zufolge gelten Ungleichheiten in Einkommensverteilung der Gesellschaft nur dann als gerechtfertigt, wenn sie nicht nur die Position der am schlechtesten Gestellten maximieren, sondern darüber hinaus auch die Verteilungsposition der jeweils nächsthöheren Gruppe verbessert. Hieraus ergibt sich dann mit Blick auf GE-Modelle folgende Hypothese:

Ein GE-Modell ist umso verteilungsgerechter, je höher das Niveau des GE liegt und je stärker der sich aus dem GE-Modell ergebende Umverteilungsmechanismus dem Leximin-Prinzip entspricht.

Zur Operationalisierung wird zum einen die Höhe des GE herangezogen. Zum anderen wird das Netto-GE (ohne Krankenversicherung) mit der durchschnittlichen Mindestsicherung im status quo von 667 Euro (ALG II-Regelsatz plus Wohnkosten)¹⁶ verglichen. Liegt es darunter, gilt das Leximin-Prinzip als verletzt. Außerdem wird für alle Einkommensbezieher anhand des Finanzierungsmodus überprüft, welche theoretischen Auswirkungen auf ihre Belastung zu erwarten sind (vgl. dazu Homburg 2007: 61ff.; Hardorp 2007). Als Mindestanforderung nach dem Leximin-Prinzip gilt hier: Besserverdiener müssen zur Finanzierung absolut mehr beitragen als Geringverdiener.

2.2.2 Leistungsgerechtigkeit

Die mit *Leistungsgerechtigkeit* bezeichnete Dimension von Gerechtigkeit stellt auf den umfassenden Schutz von Eigentum und Leistung der Individuen ab. Dieser ergibt sich aus den Überlegungen des *Libertarianismus* als gerechtigkeits-theoretischer Wurzel dieser Dimension (vgl. Hayek 1971; Nozick 1974). Einer Tendenz zur Gleichverteilung von Einkommen sind damit klare Grenzen gesetzt. Auf der Basis einer absoluten Garantie negativer Freiheitsrechte für die Individuen durch den Staat, wird dem Markt als Ort des freiwilligen Tausches absoluter Vorrang vor staatlich organisierter Umverteilung eingeräumt. Die Leistung jedes Einzelnen, mit der in einer Marktgesellschaft in erster Linie die klassische Erwerbsarbeit gemeint ist (vgl. Leisering 2004: 35),¹⁷ wird durch das Leistungsprinzip (vgl. Miller 1999: 177-202) in

¹⁵ Konkret besagt das *Leximin-Prinzip* folgendes: Aus der Gesamtzahl aller für die Gesellschaft möglichen Verteilungsarrangements werden zuerst diejenigen ausgewählt, die die Position des am schlechtesten gestellten Gesellschaftsmitglieds maximieren (Maximin-Prinzip). Existieren dann mehrere Verteilungsarrangements, die die Position des am schlechtesten Gestellten in gleicher Weise maximieren, wird das Verteilungsarrangement ausgewählt, das weniger Personen in dieser Position aufweist und außerdem die zweitschlechteste Position maximiert und so weiter (vgl. Van Parijs 1995: 25).

¹⁶ Eigene Berechnung auf Grundlage von Bundesagentur für Arbeit (2006).

¹⁷ Leistung stellt eine dehnbare und schwer zu fassende Kategorie dar, die hier vereinfachend als monetär messbares Ergebnis einer Tätigkeit auf dem Markt aufgefasst wird (vgl. zum Problem der Begründung und Bestim-

zweierlei Hinsicht geschützt. Zum einen soll ausschließlich der Markt die Verteilung von Einkommen und Vermögen regeln; ein sozialstaatlicher Umverteilungsmechanismus wird darum negiert. Existiert er jedoch trotzdem, dann verlangt Leistungsgerechtigkeit zum anderen nach einem sich am Schutz von Eigentum und Leistung orientierenden Verteilungsmodus (vgl. Neckel/Dröge 2002). Dieser muss dem Prinzip der Reziprozität¹⁸ genügen und Leistungsanreize beinhalten, die dafür sorgen, dass diejenigen, die viel arbeiten, auch mehr erhalten (vgl. Schramm 2007, 2008). Ein solches leistungssensitives Umverteilungssystem trägt zudem der simplen Tatsache Rechnung, dass, sofern Umverteilung überhaupt möglich und gewollt ist, das Volumen, das zur Verteilung zur Verfügung stehen soll, zuerst einmal – in der Regel durch Leistung – geschaffen und erarbeitet werden muss, bevor es anschließend nach den verschiedensten Kriterien verteilt werden kann. Mit Blick auf GE-Modelle lässt sich daher folgende Hypothese formulieren:

Ein GE-Modell ist umso leistungsgerechter, je geringer das Volumen der staatlichen Einkommensumverteilung durch Steuer- und Transfersysteme ist und je weniger in den Allokationsmechanismus des Marktes seitens des Staates eingegriffen wird.

Zur Operationalisierung der Einkommensumverteilung werden die Bruttogesamtkosten als grober Indikator für das Umverteilungsvolumen herangezogen und mit dem status quo des Sozialbudgets von rund 450 Mrd. Euro¹⁹ verglichen. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die Umverteilung bei einer Komplettsubstitution aller Sozialleistungen durch das GE aufgrund fehlender leistungsgerechter und beitragsäquivalenter Sozialversicherungen (Rente, Arbeitslosigkeit) höher ausfallen muss. Die Eingriffsintensität in den Markt wird über den Lohnabstand bewertet, der qualitativ anhand der Transferentzugsrate eingeschätzt wird. Außerdem findet der Schutz vor Eigentum und Leistung, der sich aus der Art des Steuersystems ergibt, Eingang in die Beurteilung.

mung von Kriterien wie Leistung und Verdienst Hinsch (2002, Kapitel VII); Möhring-Hesse (2004: 159f.) für eine allgemeine Kritik an der Leistungsgerechtigkeit).

¹⁸ Mit Reziprozität ist hier die Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung gemeint (vgl. zum Prinzip der Reziprozität auch exemplarisch Höffe (2007: 85f.), der diesen Gedanken dort allerdings im Rahmen seines Konzeptes der Tauschgerechtigkeit ausführt).

¹⁹ Eigene, grobe Überschlagsberechnung auf Grundlage von Statistisches Bundesamt (2007: 190-230). Auf dem Prinzip der Beitragsäquivalenz beruhende leistungsgerechte Leistungen (Rente, Arbeitslosigkeit) wurde herausgerechnet.

2.2.3 Bedarfsgerechtigkeit

Auch bei der Dimension der *Bedarfsgerechtigkeit* wird eine Schranke gegen die strikte Gleichverteilung materieller Ressourcen errichtet. Der Grundgedanke von Bedarfsgerechtigkeit lässt sich beispielhaft dem Non-Egalitarismus entnehmen (vgl. Anderson 1999; Kersting 2000a: 377ff, 2002; Krebs 2000). Er beinhaltet die Anerkennung der Individualität und damit auch der natürlichen Ungleichheit der Menschen auf der Basis des Axioms der Menschenwürde. Jenseits eines als universell angenommenen, objektiv gültigen absoluten Bedarfs der Menschen an Nahrung, Kleidung, Obdach und medizinischer Grundversorgung wird davon ausgegangen, dass die Menschen je nach Lebenssituation einen höchst unterschiedlichen Bedarf an materiellen Ressourcen für ein menschenwürdiges Leben aufweisen. Ein arbeitsloser, alter, kranker oder behinderter Mensch habe einen deutlich höheren Bedarf an finanziellen Mitteln für die Führung eines menschenwürdigen Lebens als ein arbeitender, junger und gesunder Mensch. Dementsprechend orientiert sich eine an der Dimension der Bedarfsgerechtigkeit ausgerichtete Verteilung materieller Ressourcen an der Bedarfsstruktur der Gesellschaft. Mit Hilfe der Kategorie der Solidarität wird ein ausdifferenziertes System unterschiedlichster bedarfsorientierter Geld- und Sachleistungen begründet, die über den materiellen Sockel für die bloße physische Existenz hinausreichen können (vgl. Kersting 2000a: 377ff.). Das Umverteilungsvolumen kann dabei sehr variabel sein und steigt mit dem Ausmaß der Solidarität. Bezogen auf GE-Modelle ergibt sich folgende Hypothese:

Ein GE-Modell ist umso bedarfsgerechter, je stärker die Höhe des GE an den individuellen Bedarf gekoppelt ist und je zahlreicher und umfangreicher bedarfsorientierte Zusatzleistungen zum GE temporär gewährt werden.

Die Kopplung an den individuellen Bedarf wird über die Differenzierung des GE in verschiedenen Höhe Sätze je nach Alter operationalisiert. Die Zusatzleistungen werden anhand der Existenz und Anzahl klassischer sozialer Sicherungssysteme (Alter, Arbeitslosigkeit, Gesundheit) gemessen. Außerdem fallen bedarfsorientierte Zuschläge zum GE für besondere individuelle Lebenslagen (schwere Krankheit oder Behinderung, Wohnung zur Miete) hierunter.

3 Darstellung der untersuchten GE-Modelle

Aus der reichhaltigen Modell- und Konzeptlandschaft in Deutschland werden folgende fünf GE-Modelle für die gerechtigkeitstheoretische Untersuchung ausgewählt:²⁰ (1) das GE-Modell eines *idealtypischen Grundeinkommens* des Ökonomen und Direktors des Hamburgischen Weltwirtschaftsinstituts (HWWI) Thomas Straubhaar, (2) das GE-Modell des Gründers der Drogeriemarktkette dm, Götz W. Werner, (3) das *Solidarische Bürgergeld* des thüringischen Ministerpräsidenten Dieter Althaus (CDU), (4) das *Sockelgrundeinkommen* von Bündnis90/Die Grünen Baden-Württemberg, sowie (5) das Modell der BAG Grundeinkommen in und bei der Partei DIE LINKE. Alle Modelle erfüllen die hier verwendete GE-Definition (vgl. Abschnitt 1.2) und haben Auszahlungsmodus (Geldleistung) und Auszahlungsrhythmus (monatlich) gemeinsam. Unterschiede zeigen sich allerdings hinsichtlich folgender, vom Autor ausgewählter Kriterien:²¹

- (1) *Personenkreis* – Wer sind die Anspruchsberechtigten? Gibt es Differenzierungen nach dem Lebensalter?
- (2) *Höhe* des GE – Existenzsichernd oder nicht? Wenn ja, auf welcher Höhe?
- (3) *Stellung* zum bisherigen Sozialsystem –Ergänzung oder Substitution?
- (4) *Zusatzleistungen* und Berücksichtigung unterschiedlicher Bedarfslagen – Gibt es zusätzliche bedarfsgeprüfte Leistungen? Wenn ja, welche?
- (5) *Transferenzugsrate* – Frage der Kumulierbarkeit; wie viel autonomes Einkommen wird angerechnet?
- (6) *Finanzierung* – Welche Gesamtkosten (brutto) entstehen und wie werden sie finanziert?

Nach einer allgemeinen Vorstellung werden alle fünf GE-Modelle überblickartig in einer Synopse präsentiert (Tab. 2), welche Grundaussagen in Bezug auf diese Kriterien enthält.

(1) *Straubhaar-Modell (HWWI)*²²

Gemeinsam mit Ingrid Hohenleitner schlägt der Ökonom und Direktor des HWWI, Thomas Straubhaar, ein GE in Form einer Sozialdividende als Lösungsalternative für die Probleme des deutschen Sozialstaates vor (vgl. Hohenleitner/Straubhaar 2007, 2008). Ziel und Grundmotivation des Modells ist es, durch ein einfaches und transparentes Mindesteinkommen auf Existenzsicherungsniveau die Lohnnebenkosten drastisch zu senken bzw. abzuschaffen, den

²⁰ Die Auswahl orientiert sich an den vom Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR) in seinem Jahresgutachten 2007 genannten Modellen sowie an deren Präsenz in der öffentlichen Debatte in Deutschland.

²¹ Für andere, mehr oder weniger umfangreiche Kataloge von Vergleichskriterien für GE-Modelle vgl. Mitschke (2000: 31ff.); Vanderborcht/Van Parijs (2005: 37ff.); Blaschke (2005: 20f., 2008: 17-19); Füllsack (2006); Opielka/Strengmann-Kuhn (2007: 52).

²² Die Informationen für die Synopse (Tab. 2) stützen sich auf die ausführliche Studie der Autoren zu ihrem Vorschlag (Hohenleitner/Straubhaar 2008).

Staatshaushalt zu entlasten und die Wirtschaft vor weitergehenden sozialpolitisch motivierten Eingriffen in den Markt zu schützen (vgl. 2007: 11-15; 2008: 13-19). Für die Analyse in diesem Beitrag wird zwecks Zuspitzung „Variante 2B“ des „idealtypischen Konzepts“ (2008: 28-36) ausgewählt, die eine geringe Höhe des GE und maximales Einsparpotential besitzt. Es existiert eine detaillierte Simulationsstudie, die von den Autoren selbst angefertigt wurde (vgl. ebd.).

(2) *Werner-Modell (dm-Gründer)*²³

Götz W. Werner, Gründer und geschäftsführender Gesellschafter der Drogeriemarktkette dm, gilt aufgrund seines öffentlichkeitswirksamen Eintretens für ein GE als der wohl bekannteste GE-Befürworter. Sein Konzept ist eine Sozialdividende, die an anthroposophisches Gedankengut von Rudolf Steiner anknüpft (vgl. Steiner 1985) und mit der Finanzierung über Konsumsteuern ein ganz spezielles Profil besitzt (vgl. Werner 2006, 2007). Werner begreift die Idee des GE als „Kulturimpuls“ und verfolgt das Ziel eines gesellschaftlich-sozialen und kulturellen Paradigmenwechsels (2007: 74). Ausgehend von der Beschreibung einer „Gesellschaft der totalen Fremdversorgung“ (ebd.: 48f.), in der kein Mangel mehr herrsche und der die klassische (Lohn-)Arbeit aufgrund riesiger Produktivitätsfortschritte zugunsten von neuer und sinnvoller „Kulturarbeit“ ausgehe (vgl. ebd.: 18-56), postuliert Werner: „Einkommen ist ein Bürgerrecht“ (ebd.: 62; vgl. auch 2006: 38). Bislang liegt kein konkretes und durchgerechnetes Modell vor.

(3) *Althaus-Modell (CDU)*²⁴

Der thüringische Ministerpräsident Dieter Althaus von der CDU hat ein GE in Form einer Negativen Einkommensteuer in die Diskussion eingebracht: das Konzept des *Solidarischen Bürgergeldes* (vgl. Althaus 2006, 2007). Er möchte damit dem drohenden „Kollaps“ des Sozialstaates entgegenwirken, einen „Systemwechsel in der Steuer- und Sozialpolitik auf den Weg bringen“ (2007: 2) und „das Bedürfnis nach Sicherheit auch auf das Soziale [...] erweitern“ (2006: 69). Neben dem Anliegen sozialer Sicherheit geht es Althaus vor allem darum, das neue System des Solidarischen Bürgergeldes marktwirtschaftlich auszurichten, indem sich Leistung lohnen solle (vgl. 2006: 70; 2007: 2). Zu diesem Modell liegen mehrere wissenschaftliche Studien vor (vgl. Opielka/Strangmann-Kuhn 2007; SVR 2007).

²³ Die in der Synopse (Tab. 2) enthaltenen Informationen beziehen sich auf Werners Buch *Einkommen für alle* aus dem Jahr 2007.

²⁴ Grundlage für die Synopse (Tab. 2) bilden die Ausführungen von Althaus zum *Solidarischen Bürgergeld* (Althaus 2006, 2007).

*(4) Grüne-Modell (Bündnis90/Die Grünen Baden-Württemberg)*²⁵

Im Jahr 2007 haben sich mehrere Landesverbände von Bündnis90/Die Grünen für die Einführung eines *partiellen* GE in Form einer Negativen Einkommensteuer ausgesprochen, darunter auch Baden-Württemberg, das ein *Sockelgrundeinkommen*²⁶ vertritt (vgl. Bündnis90/Die Grünen Baden-Württemberg 2007).²⁷ Das Sockelgrundeinkommen versteht sich als „Antwort auf die postindustrielle Erwerbsgesellschaft“ und soll den Problemen des Sozialstaates entgegenreten, insbesondere prekäre Lebenslagen absichern und Armut effektiv bekämpfen (ebd.: 9). Ziel ist ein „Aufbruch in der Sozialpolitik“, der auf der Grundlage einer kritischen Auseinandersetzung mit der eigenen Regierungspolitik in den Jahren 1998 bis 2005 („Agenda 2010“; „Hartz-Reformen“) zu einem grünen GE führen soll, das zunächst als Sockelgrundeinkommen implementiert wird und sowohl auf dem Wert der Menschenwürde als auch auf dem Recht auf Selbstbestimmung beruht (ebd.: 1). Eine Studie mit Verteilungswirkungen und rudimentären Finanzierungsdaten liegt vor (vgl. Meinhard/Wagner 2007).

*(5) Linke-Modell (BAG Grundeinkommen in und bei der Partei DIE LINKE)*²⁸

In der Linkspartei hat sich Mitte 2006 eine Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Grundeinkommen gegründet, die die auf der politischen Linken traditionsreiche Idee des GE (vgl. v.a. Gorz 2000) zum Gegenstand hat und ein eigenes Modell vorgelegt hat. Ziel dieses Modells ist es, den humanistischen und emanzipatorischen Charakter des GE in Form einer Sozialdividende zu betonen. Dadurch soll die Verwurzelung des Modells in der allgemeinen Menschenwürde herausgestellt werden, und es soll darüber hinaus mit anderen „Formen der Überwindung kapitalistischer Produktionsverhältnisse“ verbunden werden (BAG Grundeinkommen 2006: 1). Das Modell versteht sich daher als „emanzipatorische Antwort auf die zunehmende Prekarisierung und Fremdbestimmung von Arbeit und Leben vieler Menschen“ (ebd.). Von den Autoren wurde eine Finanzierungssimulation angefertigt (vgl. ebd.).

²⁵ Inhaltliche Grundlage für die Synopse (Tab. 2) bildet der baden-württembergische Parteitagbeschluss (Bündnis90/Die Grünen Baden-Württemberg 2007), ergänzt um konkretere Angaben aus dem Kommissionsbericht „Zukunft Sozialer Sicherung“ (Bündnis90/Die Grünen 2007).

²⁶ Das *Sockelgrundeinkommen* korrespondiert weitgehend mit den Aussagen zu einem „Grünen Grundeinkommen“ im Bericht der „Kommission zur Zukunft Sozialer Sicherung“ (Bündnis90/Die Grünen 2007). Beide Konzepte gehen maßgeblich auf den Vorschlag eines „Modularen Grundeinkommens“ von Schick et al. (2007) zurück, der wiederum von dem Positionspapier von Thomas Poreski und Manuel Emmeler zur „Grünen Grundsicherung“ (2006) beeinflusst wurde.

²⁷ Der baden-württembergische Antrag für ein *Sockelgrundeinkommen* (ebd.: 4) scheiterte zwar auf dem Nürnberger Bundesparteitag 2007 knapp, die Diskussion über das GE geht in der Partei jedoch weiter (vgl. Strengmann-Kuhn 2008).

²⁸ Die in die Synopse (Tab. 2) integrierten Informationen stützen sich auf das Positionspapier der BAG Grundeinkommen (2006).

Tabelle 2: Synopse der ausgewählten GE-Modelle (eigene Zusammenstellung)

GE-Modell	Straubhaar (HWWI)	Werner (dm-Günder)	Althaus (CDU)	Grüne (BaWü)	Linke (BAG Grund-einkommen)
<i>Personenkreis</i>	Alle deutschen Staatsangehörigen; Ausländer in Abh. der Aufenthaltsdauer; keine Altersdifferenzierungen	Alle deutschen Staatsbürger (nicht konkret, aber denkbar: Kinder geringeres, Ältere höheres GE)	Alle deutschen Staatsbürger und EU-Bürger mit dauerhaftem Wohnsitz in D; volles Bürgergeld ab 18, Kinder erhalten netto die Hälfte	Alle deutschen Staatsbürger und Ausländer mit dauerhaftem Lebensmittelpunkt in D; Kinder erhalten geringeres GE	Alle Menschen; volles GE ab 16 Jahren, darunter die Hälfte
<i>Höhe (monatl.)</i>	600 € (inkl. 200€ Versicherungsgutschein für die Krankenversicherung)	800€ aufwärts (steigt im Laufe der Zeit bis 1500€ an; inkl. Krankenversicherung)	800 € (ab 1600€ Einkommen die Hälfte; inkl. 200€ Gesundheitsprämie)	420€	950€
<i>Stellung zum Sozialsystem</i>	Komplettsubstitution	Komplettsubstitution	Nahezu Komplettsubstitution (bis auf Zusatzrente)	Teilsubstitution (alle steuerfinanzierten Sozialleistungen entfallen)	Teilsubstitution/Ergänzung (steuerfinanzierte Sozialleistungen entfallen größtenteils)
<i>Zusatzleistungen</i>	Keine	Nicht konkret (bedarfsabhängige Zuschläge für Notlagen wie schwere Krankheit oder Behinderung nicht ausgeschlossen)	Zusatzrente; Bedarfsgeprüfter Bürgergeldzuschlag für Notlagen (schwere Krankheit oder Behinderung)	Umlagenfinanzierte Rente; Gesundheit und Pflege als Bürgerversicherung; Arbeitslosenversicherung; Wohngeld	Umlagenfinanzierte Rente, Gesundheit und Pflege als Bürgerversicherung; Wohngeld; Form der Sozialhilfe für Mehrbedarfe in Notlagen
<i>Transferentzugsrate</i>	Theoretisch keine, da <i>Sozialdividende</i> (Faktisch aber in Höhe des Steuersatzes für eigenes Einkommen von 49%)	Theoretisch keine, da <i>Sozialdividende</i> (Faktisch aber wegen MwStfinanzierung vom eigenen Konsum abhängig)	50% bis zur Transfergrenze von 1600€ (<i>Negative Einkommensteuer</i>)	Durchschnittl. 50% (steigt progressiv von 15% auf 45% bis zur Transfergrenze an; inkl. Sozialversicherungsbeiträge)	Theoretisch keine, da <i>Sozialdividende</i> (Faktisch liegt sie durch Abgaben und EKSt aber zw. 42,5 und 54%)
<i>Finanzierung</i>	Bruttokosten: 593,74 Mrd.€ Voll gedeckt durch Einsparungen und Flat Tax der EKSt i.H.v. 49%	Bruttokosten: 787 Mrd. bis 1476 Mrd. € Deckung unklar (bis ca. 1000€ vorhanden) Einsparungen und Erhöhung der MwSt auf ca. 50% (differenzierte Sätze)	Bruttokosten: 597 Mrd.€ Nicht voll gedeckt durch Einsparungen und zweistufige Flat-Tax der EKSt (50% unter 1600€, 25 % darüber)	Bruttokosten: 314 Mrd.€ Voll gedeckt durch Einsparungen, Steuerreform (erweiterte Bemessungsgrundlage) und Energiegeld	Bruttokosten: 855 Mrd.€ Voll gedeckt durch Einsparungen, zahlreiche zusätzliche Steuern und Abgaben

4 Gerechtigkeits-theoretische Analyse²⁹

Nachfolgend werden die wichtigsten Befunde für die fünf ausgewählten GE-Modelle auf der Grundlage des in Abschnitt 2 vorgestellten theoretischen Fundaments zunächst für jedes GE-Modell einzeln und danach in einer vergleichenden grafischen Zusammenfassung präsentiert. Für jede Gerechtigkeitsdimension werden hierfür qualitative Gesamturteile gefällt, deren Ausprägungen von „schwach“ über „weniger schwach“, „weniger stark“ bis „stark“ reichen.

4.1 Straubhaar-Modell

Hinsichtlich *Chancengerechtigkeit* wird das Straubhaar-Modell mit „weniger schwach“ bewertet. Die materielle Teilhabe liegt mit einer Netto-Höhe des GE von 400 Euro monatlich deutlich unter dem status quo von 595 Euro (vgl. Abschnitt 2.1). Außerdem wird der sich ergebende Finanzierungsüberschuss von 39 Mrd. Euro für den Schuldenabbau, und nicht für potentielle öffentliche Investitionen in soziale Infrastruktur, verwendet (vgl. Hohenleitner/Straubhaar 2008: 35). Dadurch verringert sich der grundsätzliche Spielraum für diese, der bei Bruttogesamtkosten von 593,74 Mrd. Euro recht groß ausfällt, um einiges, bleibt aber trotzdem vorhanden. Bei der *Verteilungsgerechtigkeit* schneidet das Modell dann am schlechtesten ab. Ihre Ausprägung wird mit „schwach“ bewertet. Zwar genügt die Belastung für alle Einkommensbezieher durch eine Flat Tax in Höhe von 49% dem Leximin-Prinzip (vgl. Abschnitt 2.2.1), weil Besserverdienende absolut stärker zur Finanzierung herangezogen werden. Die geringe Netto-Höhe des GE, die den status quo klar unterschreitet, stellt dagegen eine eklatante Verletzung dieses Prinzips dar, die durch ersteres nicht aufgewogen werden kann. In puncto *Leistungsgerechtigkeit* zeigt sich das Straubhaar-Modell dagegen „stark“. Hierfür ist zunächst das im Vergleich zu den anderen GE-Modellen relativ geringe Umverteilungsvolumen von 593,74 Mrd. Euro verantwortlich. Es liegt zwar klar über dem status quo von 450 Mrd. Euro; dafür, dass mit dem GE jedoch eine der Leistungsgerechtigkeit etwas abträgliche Komplettsubstitution aller Sozialleistungen einhergeht, ist es aber eher als moderat anzusehen. Diese kleineren Schwächen werden durch die strikte Marktorientierung des Modells mehr als wettgemacht. Zum einen kann der Lohnabstand bei einer faktischen Transferenztzugsrate von 49% als hoch gelten, zum anderen zeigt sich das Steuersystem mit einer Flat Tax von 49% als leistungssensitiv – der Nettosteuersatz für ein monatliches Bruttoeinkommen von 5.000 Euro liegt bei 37% (vgl. Straubhaar 2007). Die *Bedarfsgerechtigkeit* schließlich muss als „schwach“ ausgeprägt angesehen werden, da es keine Differenzierungen der GE-Höhe nach Lebensalter gibt und das GE alle bisherigen Sozialleistungen komplett ersetzt.

²⁹ Aus Platzgründen beschränkt sich die Analyse hier auf die zentralen Ergebnisse und ihre Begründung.

4.2 Werner-Modell

Beim Werner-Modell ist zunächst die *Chancengerechtigkeit* „weniger stark“ ausgeprägt. Zwar legt die hohe bis sehr hohe materielle Teilhabe, die mit netto 600 bis 1.300 Euro pro Monat³⁰ klar über dem status quo von 595 Euro angesiedelt ist, eine starke Ausprägung nahe. Auch wird der kulturelle Teilhabeaspekt dabei besonders betont (Werner 2007: 96). Allerdings fällt der Spielraum für potentiell öffentliche Investitionen in die soziale Infrastruktur sehr unterschiedlich aus. Ist er bei Bruttogesamtkosten von 787 Mrd. Euro anfangs noch in ausreichendem Maße vorhanden, verringert er sich mit zunehmenden Kosten für ein höheres GE stetig. Ab einer GE-Höhe von 1.000 Euro ist er nur durch eine ab dieser GE-Höhe unumgängliche Expansion der Staatsausgaben (über Schulden oder höhere Abgaben) weiter erreichbar. Im Hinblick auf *Verteilungsgerechtigkeit* wird das Werner-Modell sodann als „stark“ bewertet. Verantwortlich hierfür ist erstens das hohe GE-Niveau, das bis auf die lediglich als Anfangshöhe gedachten 600 Euro Netto-GE durchweg über dem status quo liegt; zweitens die Finanzierung über Konsumsteuern, die mit ausdifferenzierten Mehrwertsteuersätzen (hohe Besteuerung von Luxusgütern, geringen für Güter des täglichen Bedarfs) in ihrer Belastungswirkung dem Leximin-Prinzip entspricht. Menschen mit höherem Einkommen können mehr konsumieren und tun dies meistens auch, vor allem aber konsumieren sie anders, d.h. mehr Luxusgüter (vgl. Hardorp 2007). Weiterhin ergibt sich für *Leistungsgerechtigkeit* eine Ausprägung, die mit „weniger stark“ bewertet wird. Zwar liegen die Bruttogesamtkosten mit 787 bis 1476 Mrd. Euro deutlich über dem status quo von 450 Mrd. Euro, nicht zuletzt auch deshalb, weil es sich um eine Komplettsubstitution handelt. Dennoch findet staatliche Intervention in den Markt kaum statt. So ist der Lohnabstand aufgrund der theoretisch nicht vorhandenen Transferenzugsrate als potentiell sehr hoch einzuschätzen. Darüber hinaus entfallen bis auf die leistungsfreundliche Mehrwertsteuer (vgl. Strawe 2007: 35) alle Steuern. *Bedarfsgerechtigkeit* schließlich zeigt sich als „weniger schwach“ ausgeprägt. Ursächlich hierfür sind eine fehlende Differenzierung des GE nach Altersgruppen, die lediglich ange-dacht ist, und die Komplettsubstitution aller Sozialleistungen durch das GE. Zusatzleistungen für besondere Notlagen werden zwar anerkannt, jedoch nicht konkret ausformuliert.

4.3 Althaus-Modell

In Bezug auf *Chancengerechtigkeit* wird das Althaus-Modell als „weniger schwach“ bewertet. Das Netto-GE liegt mit 600 Euro nur knapp über dem status quo von 595 Euro und der Spielraum für die potentiellen öffentlichen Investitionen in die soziale Infrastruktur fällt trotz vergleichsweise niedrigen Bruttogesamtkosten von 597 Mrd. Euro relativ gering aus. Schuld dar-

³⁰ Für die Krankenversicherung wurden pauschal 200 Euro abgezogen.

an ist die sich ergebende sehr große Finanzierungslücke von 189 bzw. 227 Mrd. Euro (vgl. Opielka/Strengmann-Kuhn 2007: 181-183; SVR 2007: Ziff. 338). Bei *Verteilungsgerechtigkeit* schneidet das Modell ebenso „weniger schwach“ ab. Hierfür zeichnet sich vor allem das mit 600 Euro unterhalb des status quo von 667 Euro befindliche Netto-GE verantwortlich, weil dadurch die „worst off“ (Rawls) in der Gesellschaft als Verlierer dastehen und das Leximin-Prinzip verletzt wird. Für die Belastung aller Einkommensbezieher dagegen wird dem Leximin-Prinzip entsprochen. Der Finanzierungsmodus einer „zweistufigen Flat-Tax“ (SVR 2007: Ziff. 333) bedeutet trotz eines niedrigeren Steuersatzes für Besserverdienende (25%) eine absolut höhere Belastung dieser Menschen (Opielka/Strengmann-Kuhn 2007: 87). Hinsichtlich *Leistungsgerechtigkeit* wird das Modell dagegen als „stark“ bewertet. Das Umverteilungsvolumen befindet sich trotz einer nahezu kompletten Substitution aller Sozialleistungen durch das GE (bis auf die Zusatzrente) mit Bruttogesamtkosten von 597 Mrd. Euro auf einem moderaten Niveau. Außerdem zeigt sich eine stark marktwirtschaftlich ausgerichtete Modellkonzeption. Erstens ist der Lohnabstand bei einer Transferenzugsrate von 50% als hoch einzustufen und es bestehen positive Arbeits- und Leistungsanreize im Niedriglohnbereich, die sich bei einer Simulation in „beeindruckend“ positiven Partizipationseffekten am Arbeitsmarkt äußern (SVR 2007: Ziff. 342). Zweitens existieren auch für Besserverdienende durch den formal regressiven Steuertarif bei der Einkommensteuer starke Leistungsanreize. Die *Bedarfsgerechtigkeit* schließlich wird mit „weniger stark“ bewertet. Dies ist damit zu begründen, dass Differenzierungen in der GE-Höhe je nach Alter vorgenommen werden. Kinder erhalten netto die Hälfte und Alte bekommen eine erwerbsarbeitsabhängige Zusatzrente von bis zu 600 Euro monatlich. Außerdem ist für individuelle Notlagen ein bedarfsgeprüfter Bürgergeldzuschlag vorgesehen, und bisher über Beiträge finanzierte Sach- und Dienstleistungen (z.B. Teile der aktiven Arbeitsmarktpolitik oder Rehabilitationsleitungen der Rentenversicherung) sollen als Zusatzbedarf beibehalten werden.

4.4 Grüne-Modell

Bezüglich *Chancengerechtigkeit* schneidet das Grüne-Modell „stark“ ab. Zwar fällt das GE mit 420 Euro relativ gering aus und liegt unter dem status quo von 595 Euro. Allerdings sind dabei die bedarfsgeprüften Kosten für die Unterkunft von durchschnittlich 320 Euro (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2006) nicht berücksichtigt, da es sich um ein partielles GE handelt. Rechnet man diese hinzu, fällt die materielle Teilhabe mit 740 Euro hoch aus, allerdings nur für den bedürftigen Teil der Bevölkerung. Des Weiteren sind die Bruttogesamtkosten, die sich auf 314 Mrd. Euro belaufen, sehr gering (vgl. Meinhardt/Wagner 2007: 26, 28), woraus sich auf einen sehr hohen Spielraum für potentielle öffentliche Investitionen in die soziale Infra-

struktur schließen lässt. Auch im Hinblick auf *Verteilungsgerechtigkeit* ergibt sich eine Ausprägung, die mit „stark“ bewertet wird. Obwohl 420 Euro GE klar hinter dem status quo von 667 Euro zurückbleiben, wird das Leximin-Prinzip dennoch nicht verletzt. Denn für die Gruppe der „worst off“ kommen die Wohnkosten von durchschnittlich 320 Euro noch hinzu, sodass sie mit dann 887 deutlich besser als im status quo gestellt sind. Darüber hinaus steht auch das Steuersystem für alle Einkommensbezieher im Einklang mit dem Leximin-Prinzip, weil Besserverdienende absolut, und auch relativ, stärker belastet werden durch die Negative Einkommensteuer mit progressivem Tarifverlauf bis zur Höhe von 45% (vgl. Meinhardt/Wagner 2007: 37). Ferner wird *Leistungsgerechtigkeit* als „weniger stark“ vorhanden angesehen. So fallen die erstens Bruttogesamtkosten mit 314 Mrd. Euro zwar äußerst gering aus und implizieren ein sehr niedriges Umverteilungsvolumen. Allerdings erhöht sich dieses aufgrund der Wohnkosten für Bedürftige noch einmal etwas, dürfte aber trotzdem an den status quo von 450 Mrd. Euro nicht heranreichen. Möglich wird dieses geringe Umverteilungsvolumen nicht zuletzt auch deshalb, weil die beitragsäquivalenten Sozialversicherungen für Rente und Arbeitslosigkeit erhalten bleiben (vgl. Bündnis90/Die Grünen Baden-Württemberg 2007: 4). Zweitens ist hinsichtlich des Schutzes von Leistung und Eigentum zunächst der hohe Lohnabstand zu erwähnen, der sich aus einer durchschnittlichen Transferenzzugsrate von 50% ergibt. Der progressive Tarifverlauf bei der Einkommensteuer belastet Besserverdienende dagegen relativ stärker und wirkt ein wenig kontraproduktiv auf Leistungsgerechtigkeit. Schließlich zeigt sich *Bedarfsgerechtigkeit* als „stark“ ausgeprägt. Erstens findet eine Differenzierung der GE-Höhe nach Lebensalter statt. Zweitens bestehen alle Sozialversicherungen grundsätzlich fort, jedoch in modifizierter Form, weil das GE alle steuerfinanzierten Sozialleistungen ersetzt und eine Ergänzung zum bisherigen Sozialsystem darstellt. Spezifische Risiko- und Bedarfslagen werden damit wie bisher erfasst. Darüber hinaus existiert mit dem Wohngeld auch weiterhin eine steuerfinanzierte bedarfsorientierte Sozialleistung.

4.5 Linke-Modell

Die Ausprägung von *Chancengerechtigkeit* wird im Linke-Modell mit „weniger stark“ bewertet. Zwar gestaltet sich die materielle Teilhabe durch eine GE-Höhe von 950 Euro, die allen steuer- und abgabenfrei als Sozialdividende zusteht, als äußerst hoch im Vergleich zum status quo von 595 Euro. Allerdings bewegen sich die Bruttogesamtkosten dabei auf einem ebenfalls hohen Niveau von 855 Mrd. Euro, wodurch der Spielraum für potentielle öffentliche Investitionen in die soziale Infrastruktur nicht sehr hoch ausfällt. Er stagniert bei rund 365 Mrd. Euro, obwohl die Staatsausgaben auf beachtliche 71% des BIP ansteigen sollen (vgl. BAG Grundeinkommen 2006: 6). Mit „stark“ schneidet das Modell dann bei *Verteilungsgerechtig-*

keit ab. Die sehr umfangreiche GE-Höhe von 950 Euro, die deutlich größer ausfällt als der status quo von 667 Euro, sowie der Finanzierungsmodus aus 35%iger GE-Abgabe plus progressiver Einkommensteuer und weiterer Steuern für Bezieher hoher Einkommen (vgl. ebd.: 3) zeigen dies an. So kommt eine ledige Person mit einem Niedriglohn von 750 Euro brutto auf ein Nettoeinkommen von 1.351 Euro, wohingegen 10.000 Euro Bruttoeinkommen zu einer Belastung von 5.600 Euro führen (ebd.: 2). In Bezug auf *Leistungsgerechtigkeit* ergibt sich dagegen eine Ausprägung, die als „schwach“ bezeichnet wird. Dies liegt zum einen daran, dass das Umverteilungsvolumen durch Bruttogesamtkosten von 855 Mrd. Euro sehr hoch ist und ohne die beitragsäquivalente Rentenzusatzversicherung (vgl. ebd.: 4) sogar noch deutlich höher ausfallen würde. Hinzu kommt die sehr starke Belastung Besserverdienender – so beläuft sich die Grenzbelastung aus Steuern und Sozialabgaben z.B. für Bruttoeinkommen von 5.000 Euro im Monat auf 71,5% (ebd.: 3). Zwar existiert gleichzeitig ein relativ geringer Lohnabstand, der sich aus der Transferenzugsrate zwischen 42,5 und 54% für geringe Einkommen ergibt, jedoch vermag dieser die insgesamt leistungshemmende Ausrichtung des Modells nicht zu kompensieren. Für *Bedarfsgerechtigkeit* schließlich zeigt sich die Ausprägung wiederum als „stark“. Ursächlich hierfür ist die große Bedarfssensitivität des Modells, die sich im Erhalt aller Sozialversicherungen sowie anhand der steuerfinanzierten Zusatzleistungen (Wohngeld, modifizierte Sozialhilfe) niederschlägt.

4.6 Vergleichende Zusammenfassung und Ergebnisse

Betrachtet man die Befunde der gerechtigkeits-theoretischen Analyse im Modellvergleich (Tab. 3), so lassen sich folgende Ergebnisse festhalten.

(1) *Jedes GE-Modell weist ein spezifisches Gerechtigkeitsprofil auf, in dem seine Stärken und Schwächen zum Ausdruck kommen.* So ist das *Straubhaar-Modell* durch eine besonders starke Betonung von Leistungsgerechtigkeit gekennzeichnet, während die anderen Gerechtigkeitsdimensionen ein Schattendasein fristen. Beim *Werner-Modell* liegt der Schwerpunkt dagegen auf Verteilungsgerechtigkeit, aber auch Chancen- und Leistungsgerechtigkeit schneiden relativ gut ab. Lediglich Bedarfsgerechtigkeit steht etwas hinten an. Das *Althaus-Modell* weist Parallelen zum Straubhaar-Modell auf und besitzt seine Stärke eindeutig bei Leistungsgerechtigkeit. Lediglich Bedarfsgerechtigkeit reicht an daran ein wenig heran – entgegen der theoretischen Erwartung (vgl. Abschnitt 2.2). Bei Chancen- und Verteilungsgerechtigkeit sind dagegen Schwächen zu konstatieren. Ganz anders stellt sich die Situation für das *Grüne-Modell* dar. Bis auf Leistungsgerechtigkeit, wo sich nur eine relative Stärke zeigt, sind alle Gerechtigkeitsdimensionen stark ausgeprägt. Die Konkurrenz zwischen den verschiedenen Dimensionen von Gerechtigkeit scheint hier nahezu ausgeschaltet zu sein. Ursache dafür ist der spe-

zieller Charakter des Grüne-Modells als *partielles* GE, bei dem die GE-Höhe relativ gering ist, die Existenzsicherung über bedarfsgeprüfte Wohnkostenzuschüsse erreicht wird und die Bruttogesamtkosten gering bleiben. Auch das *Linke-Modell* kommt auf überwiegend starke Ausprägungen, jedoch mit Ausnahme von Leistungsgerechtigkeit. Die Stärken werden hier jedoch mit einer massiven Ausweitung der Staatsausgaben auf 71% des BIP erkaufte. *Insgesamt kann also festgehalten werden, dass die untersuchten GE-Modelle hinsichtlich Gerechtigkeit einen deutlichen Unterschied machen.*

Tabelle 3: Die Befunde der gerechtigkeitstheoretischen Analyse im Überblick

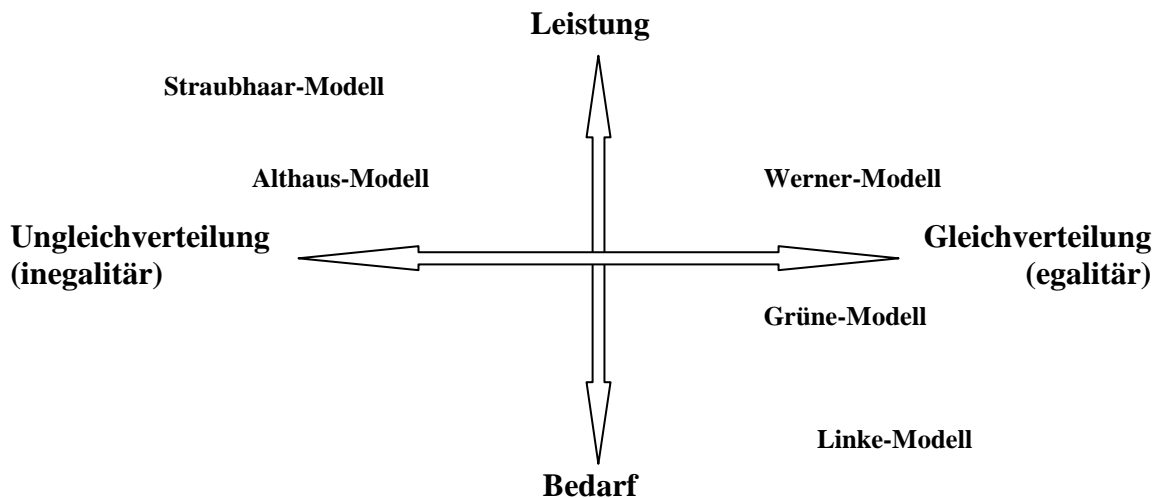
<i>Gerechtigkeitsdimension</i> GE-Modell	Chancengerechtigkeit	Verteilungsgerechtigkeit	Leistungsgerechtigkeit	Bedarfsgerechtigkeit
Modell Straubhaar (HWWI)	Weniger schwach	Schwach	Stark	Schwach
Modell Werner (dm-Gründer)	Weniger stark	Stark	Weniger stark	Weniger schwach
Modell Althaus (CDU)	Weniger schwach	Weniger schwach	Stark	Weniger stark
Modell Grüne (Ba-Wü)	Stark	Stark	Weniger stark	Stark
Modell Linke (BAG Grundeinkommen)	Weniger stark	Stark	Schwach	Stark

Quelle: Eigene Darstellung. Bei diesen Angaben handelt es sich um qualitative Einschätzungen des Autors, die notwendigerweise die komplexe Realität reduzieren und der obigen Analyse entnommen sind.

(2) *Kein GE-Modell kommt ausschließlich auf starke Ausprägungen.* Die einzelnen Gerechtigkeitsdimensionen stehen vielmehr häufig in einem Konkurrenzverhältnis zueinander. Insbesondere für Leistungs- und Bedarfsgerechtigkeit ist dies zu beobachten, womit sich die theoretische Überlegung diesbezüglich weitgehend bestätigt (vgl. Abschnitt 2.2).

(3) *Die untersuchten GE-Modelle lassen sich anhand ihrer Performanz bei den einzelnen Dimensionen von Gerechtigkeit mit Bezug auf ihren gerechtigkeitstheoretischen Hintergrund simplifizierend in drei Lager einteilen: ein libertäres (Modelle Straubhaar und Althaus), ein in der Tendenz liberal-egalitaristisches (Modelle Werner und Grüne) und ein bedarfsegalitäres (Modell Linke).* Abbildung 2 veranschaulicht dies in Bezug auf die klassischen Dimensionen von Gerechtigkeit.

Abbildung 2: Verortung der GE-Modelle im analytischen Schema klassischer Gerechtigkeitsdimensionen³¹



Quelle: Eigene Darstellung

5 Bewertung im Hinblick auf soziale Ungleichheit

Was sagen diese Ergebnisse nun über die Entwicklung sozialer Ungleichheit bei den einzelnen GE-Modellen aus? Wie eingangs bei der Begriffsklärung betont, ist der hier verwendete Begriff relativer sozialer Ungleichheit an bestimmte Kriterien gebunden (vgl. Abschnitt 1.1). Diese Kriterien ergeben sich im Rahmen dieses Beitrags aus den bei der gerechtigkeits-theoretischen Analyse verwendeten Dimensionen von Gerechtigkeit (vgl. Abschnitt 2).³² Sie bestehen aus Gleichverteilung in Bezug auf Chancen, materiellen Ressourcen (Einkommen), Leistung und Bedarf. *Demnach wird soziale Ungleichheit bei einem GE-Modell maximal reduziert, wenn alle vier Kriterien voll erfüllt sind,*³³ wenn also Chancengerechtigkeit „stark“, d.h.

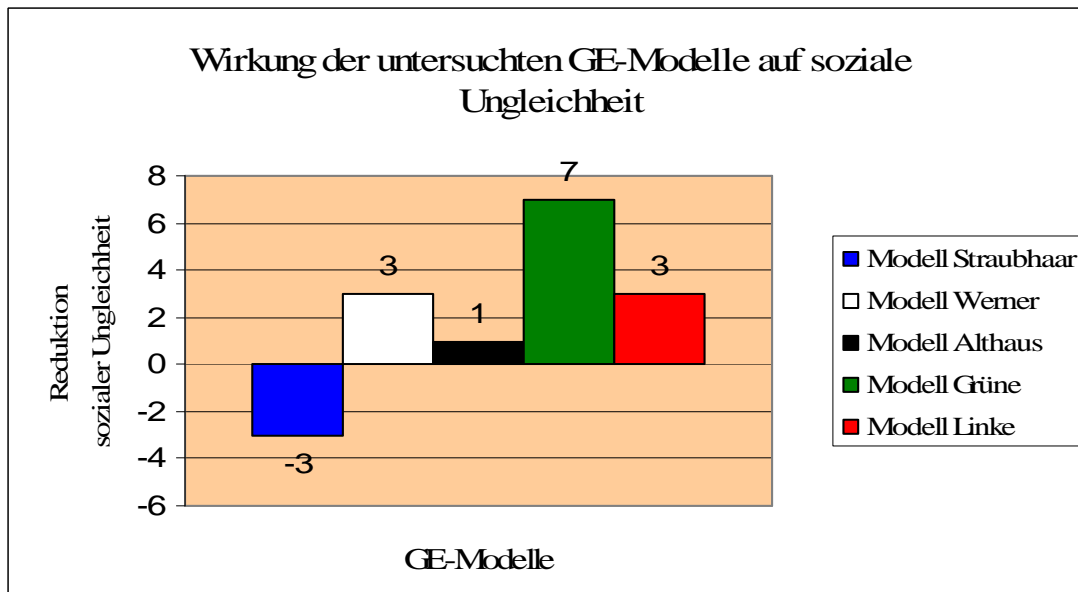
³¹ Vergleicht man diese Abbildung mit dem Analyseschema aus Abschnitt 2.2, so könnte man denken, dass die gerechtigkeits-theoretische Strömung des Non-Egalitarismus hier gar nicht relevant ist. Dies ist jedoch mitnichten der Fall, wie der Blick auf Befunde bei Bedarfsgerechtigkeit zeigt (vgl. Tab. 2). Da die GE-Modelle neben ihrer Bedarfsorientierung auch noch andere Gerechtigkeitsdimensionen betonen, der Non-Egalitarismus als theoretische Grundlage von Bedarfsgerechtigkeit dezidiert anti-egalitaristisch ist und zwischen Leistungs- und Bedarfsgerechtigkeit eine scharfe Konkurrenz unterstellt wird, bleibt der III. Quadrant des Schemas leer. Die Lage der GE-Modelle im Schema spiegelt daher aufgrund der komplexen Beziehungen zwischen den einzelnen Gerechtigkeitsdimensionen nicht immer alle ihre gerechtigkeits-theoretischen Bestandteile wider.

³² Dieses Vorgehen ist methodisch nicht unproblematisch, da die Kriterien für die relative soziale Ungleichheit mit dem gerechtigkeits-theoretischen Maßstab übereinstimmen, aus dem die Ergebnisse der gerechtigkeits-theoretischen Analyse hervorgegangen sind. Insofern ist die Wirkung auf soziale Ungleichheit lediglich eine etwas anders ausgedrückte Gerechtigkeitsbilanz der GE-Modelle. Grund hierfür ist der Umstand, dass der hier verwendete Begriff relativer soziale Ungleichheit ein normativer ist und damit enge Verschränkungen mit der Gerechtigkeits-theorie aufweist, deren normative Aussagen er zu seiner kriteriellen Konkretisierung benötigt.

³³ In der dadurch zum Ausdruck kommenden Gleichgewichtung aller vier Gerechtigkeitsdimensionen liegt ein weiteres methodisches Problem. So können die verschiedenen Gerechtigkeitsdimensionen durchaus – ja sogar sehr wahrscheinlich – in einem Konkurrenzverhältnis zueinander stehen. Dies gilt insbesondere für die beiden Dimensionen der Leistungs- und Bedarfsgerechtigkeit. Obwohl das Maximum an Reduktion sozialer Ungleichheit damit nur annäherungsweise erreicht werden kann, wird trotzdem an der Gleichgewichtung der Dimensio-

umfassende Teilhabe gewährleistet, Verteilungsgerechtigkeit „stark“, d.h. das Leximin-Prinzip beachtet, Leistungsgerechtigkeit „stark“, d.h. größere Leistung am (Erwerbsarbeits-)Markt größeres Einkommen bedeutet, und Bedarfsgerechtigkeit „stark“ ausgeprägt ist, d.h. für einen größeren Bedarf mehr Ressourcen vorgesehen sind. Mit diesem Maßstab lassen sich die Wirkungen der untersuchten GE-Modelle auf soziale Ungleichheit ermitteln (vgl. Tab. 3).

Tabelle 3: Wirkungen der untersuchten GE-Modelle auf soziale Ungleichheit³⁴



Quelle: Eigene Darstellung

Wie aus Tabelle 3 ersichtlich, ist eine maximale Reduktion sozialer Ungleichheit bei keinem GE-Modell zu erkennen, wenngleich das Grüne-Modell dem Maximalwert von +8 sehr nahe kommt. Verantwortlich hierfür ist das Konkurrenzverhältnis, das zwischen den einzelnen Dimensionen von Gerechtigkeit herrscht und dafür sorgt, dass kein untersuchtes GE-Modell ausschließlich starke Ausprägungen bei den Gerechtigkeitsdimensionen aufweist (vgl. Abschnitt 4.6). Betrachtet man die bei der gerechtigkeits-theoretischen Analyse identifizierten drei Lager von GE-Modellen (vgl. Abschnitt 4.6), so zeigen sich zwischen ihnen deutliche Unterschiede. Folgende Ergebnisse lassen sich festhalten:

- (1) *Libertäre GE-Modelle (Straubhaar, Althaus) reduzieren soziale Ungleichheit kaum bzw. verstärken sie sogar.*

nen festgehalten, weil damit der Tatsache Rechnung getragen wird, dass eine partielle Außerkraftsetzung der Konkurrenz nicht auszuschließen ist und diese dadurch adäquat abgebildet werden kann.

³⁴ Alle vier Dimensionen von Gerechtigkeit wurden gleich gewichtet. Grundlage für die Bewertung bilden die Ergebnisse der gerechtigkeits-theoretischen Analyse (vgl. Tab. 3). Die Codierung der Ausprägungen lautet wie folgt: schwach → -2; weniger schwach → -1; weniger stark → 1; stark → 2.

(2) *Liberal-Egalitaristische GE-Modelle reduzieren soziale Ungleichheit zum Teil erheblich (Grüne).*

(3) *Das bedarfsegalitäre GE-Modell der Linken reduziert ebenfalls soziale Ungleichheit.*

Wenngleich diese Untersuchung nicht unbedingt repräsentativ für alle existierenden GE-Modelle und damit nicht verallgemeinerbar ist, so ist bei den hier untersuchten GE-Modellen doch eine klare Tendenz zur Reduktion sozialer Ungleichheit erkennbar.

6 Fazit

Dieser Beitrag ist der Frage nachgegangen, ob und inwieweit ausgewählte GE-Modelle soziale Ungleichheit reduzieren. Auf der Grundlage eines relativen Begriffes sozialer Ungleichheit und eines GE-Verständnisses, das auf den Prinzipien Bedingungslosigkeit, Universalität und Individualität, jedoch nicht auf dem Prinzip der Existenzsicherung beruht, wurde eine gerechtigkeitstheoretische Analyse von GE-Modellen durchgeführt. Diese umfasste vier Dimensionen von Gerechtigkeit (Chancen-, Verteilungs-, Leistungs- und Bedarfsgerechtigkeit). Mit Hilfe der Ergebnisse dieser Analyse konnte gezeigt werden, dass die Einführung eines GE nicht automatisch mit einer Reduktion sozialer Ungleichheit einhergeht, sondern Stärke und Richtung der Wirkung auf soziale Ungleichheit entscheidend von der Ausgestaltung der GE-Modelle abhängt und je nach Modell stark variiert. Bei den hier untersuchten GE-Modellen war eine deutliche Tendenz hin zu einer Reduktion sozialer Ungleichheit zu beobachten. Für vier von fünf Modellen war dies der Fall. Die stärkste Reduktion konnte für das liberal-egalitaristische GE-Modell der Grünen Baden-Württemberg festgestellt werden, die schwächste beim libertären Althaus-Modell. Eine Verstärkung sozialer Ungleichheit ergab sich dagegen beim libertären GE-Modell des HWWI-Direktors Straubhaar. Die in diesem Beitrag untersuchte Frage, ob ein GE zur Reduktion sozialer Ungleichheit führt, kann also für die hier analysierten GE-Modelle mehrheitlich klar bejaht werden.

Literatur

- Althaus, Dieter* (2006): 800 Euro für jeden. Das heutige Sozialsystem muss durch ein solidarisches Bürgergeld abgelöst werden, in: *Vorgänge* 176/2006, Heft 4, S. 69-74.
- Althaus, Dieter* (2007): Das Solidarische Bürgergeld, in: *Borchard, Michael* (Hrsg.) (2007): *Das Solidarische Bürgergeld – Analysen einer Reformidee*, Stuttgart, S. 1-12.
- Anderson, Elizabeth* (1999): What is the Point of Equality?, in: *Ethics* 109 /1999, S. 287-337.
- Arneson, Richard J.* (1989): Equality and Equal Opportunity for Welfare, in: *Philosophical Studies* 56/1989, Heft 1, S. 77-93.
- Becker, Irene* (2007): Soziale Ungleichheit in Deutschland am Beispiel der Einkommensverteilung unter Aspekten der Leistungs- und Bedarfsgerechtigkeit, in: *Empter, Stefan /Vehrkamp, Robert B.* (Hrsg.): *Soziale Gerechtigkeit – eine Bestandsaufnahme* (Gemeinschaftsinitiative der Bertelsmann-Stiftung, Heinz Nixdorf-Stiftung und Ludwig-Ehrhard-Stiftung), Gütersloh, S. 168-197.
- Becker, Irene / Hauser, Richard* (2004): *Soziale Gerechtigkeit – eine Standortbestimmung. Zieldimensionen und empirische Befunde*, Berlin.
- Berger, Peter A.* (2005): Deutsche Ungleichheiten – eine Skizze, in: *APuZ* 37/2005, S. 7-16.
- Berger, Peter A. / Schmidt, Volker H.* (Hrsg.) (2004): *Welche Gleichheit, welche Ungleichheit? Grundlagen der Ungleichheitsforschung*, Opladen.
- Berger, Peter A. / Kahlert, Heike* (2005): *Institutionalisierte Ungleichheiten. Wie das Bildungswesen Chancen blockiert*, Weinheim/München.
- BIEN* (Hrsg.) (o.J.): About a Basic Income [URL: <http://www.basicincome.org/bien/> - abgerufen am 14.1..2009].
- BIG Coalition Namibia* (o.J.): BIG Pilot Project [URL: <http://www.bignam.org/page5.html> - abgerufen am 15.1.2009].
- Blaschke, Ronald* (2005): Garantierte Mindesteinkommen. Modelle von Grundsicherungen und Grundeinkommen im Vergleich, in: *DGB Bezirk Sachsen und Evangelische Akademie Meißen* (Hrsg.) [URL: <http://www.labournet.de/diskussion/arbeit/existenz/ge-synopse.pdf> - abgerufen am 12.1.2009].
- Blaschke, Ronald* (2007): Bedingungsloses Grundeinkommen – Würde und Wert des Menschen. Menschenbild und Modelle, in: *Zeitschrift für Sozialökonomie* 154/2007, S. 17-26.
- Blaschke, Ronald* (2008): *Aktuelle Grundeinkommens-Modelle in Deutschland. Vergleichende Darstellung* (herausgegeben vom Netzwerk Grundeinkommen), Berlin.
- BMAS* (Hrsg.) (2008): *Lebenslagen in Deutschland. Der 3.Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung*, Berlin
- Böhnke, Petra* (2005): Teilhabechancen und Ausgrenzungsrisiken in Deutschland, in: *APuZ* 37/2005, S. 31-37.
- Borchard, Michael* (Hrsg.) (2007): *Das Solidarische Bürgergeld – Analysen einer Reformidee*, Stuttgart.

- Bude, Heinz / Willisch, Andreas* (Hrsg.) (2006): Das Problem der Exklusion. Ausgegrenzte, Entbehrliche, Überflüssige, Hamburg.
- Büchele, Herwig / Wohlgenannt, Liselotte* (1985): Grundeinkommen ohne Arbeit - Auf dem Weg zu einer kommunikativen Gesellschaft, Wien.
- Bündnis90/Die Grünen* (Hrsg.) (2007): Bericht der Kommission „Zukunft Sozialer Sicherung“
[URL:http://www.gruene.de/cms/default/dokbin/202/202371.bericht_kommission_zukunft_sozialer_sich.pdf - abgerufen am 5.1.2009].
- Bündnis90/Die Grünen Baden-Württemberg* (Hrsg.) (2007): Armut bekämpfen, Bildung verbessern, Chancen eröffnen. Der Weg zu einem Grünen Grundeinkommen – eine solidarische und freiheitliche Zukunft gestalten (Beschluss der 22. Landesdelegiertenkonferenz von Bündnis90/Die Grünen Baden-Württemberg, Heilbronn, 12.10.-14.10.2007)
[URL: http://www.gruene-bw.de/fileadmin/gruenebw/dateien/LDK_Heilbronn/Grundeinkommen.pdf - abgerufen am 7.1.2009].
- Bundesagentur für Arbeit* (Hrsg.) (2006): Bericht der Statistik der BA. Grundsicherung für Arbeitsuchende: Wohnsituation und Wohnkosten (Oktober 2006), Nürnberg.
- Butterwegge, Christoph* (2005): Krise und Zukunft des Sozialstaates, Wiesbaden.
- Castel, Robert* (2005): Die Stärkung des Sozialen. Leben im neuen Wohlfahrtsstaat, Hamburg.
- Deutscher Bundestag* (Hrsg.) (2006): Sechster Existenzminimumsbericht, Bundestagsdrucksache 16/3265.
- Dworkin, Ronald* (1981): What is Equality? Part 2: Equality of Resources, in: *Philosophy & Public Affairs* 10/1981, Heft 4, S. 283-345.
- Engels, Dietrich* (2007): Gestaltung von Politik und Gesellschaft. Armut und Reichtum an Teilhabechancen (Gutachten zur Vorbereitung des 3. Armuts- und Reichtumsberichtes), Köln.
- Forst, Rainer* (1994): Kontexte der Gerechtigkeit. Politische Philosophie jenseits von Liberalismus und Kommunitarismus, Frankfurt a. M.
- Forst, Rainer* (2005): Die erste Frage der Gerechtigkeit, in: *APuZ* 37/2007, S. 24-31.
- Forst, Rainer* (2007): Das Recht auf Rechtfertigung. Elemente einer konstruktivistischen Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt a. M.
- Friedman, Milton* (1968): The Case for the Negative Income Tax, in: Melvin L. (Hrsg.): *Republican Papers*, S. 202-220.
- Fromm, Erich* (1966): The Psychological Aspects of the Guaranteed Income, in: Theobald, Robert (Hrsg.) (1966): *The Guaranteed Income. Next Step in Socioeconomic Evolution?*, Garden City/New York, S. 175-184.
- Füllsack, Manfred* (2002): Leben ohne zu arbeiten? Zur Sozialtheorie des Grundeinkommens, Berlin.
- Füllsack, Manfred* (2006): Einleitung: Ein garantiertes Grundeinkommen – was ist das?, in: Füllsack, Manfred (Hrsg.) (2006): *Globale soziale Sicherheit. Grundeinkommen- weltweit?*, Berlin, S. 9-44.

- Garms, Hinrich* (2000): Existenzgeld als gesellschaftliches Konzept gegen Armut, in: BAG der Sozialhilfeinitiativen (Hrsg.) (2000): Existenzgeld für alle. Antworten auf die Krise des Sozialen. Neu-Ulm 2000, S. 51 – 71.
- Garms, Hinrich* (2007): BAG-SHI: Unsere Position zu Regelsatz und Existenzgeld, Beschluss der BAG-SHI zu Regelsatz und Existenzgeld auf dem Bundestreffen am 20.5.2007 in Osnabrück
[URL:<http://www.bag-shi.de/sozialpolitik/arbeitslosengeld2/regelsatz-und-existenzgeld> – abgerufen am 8.1.2009].
- Gorz, André* (2000): Arbeit zwischen Misere und Utopie, Frankfurt a. M.
- Gosepath, Stefan* (2003): Verteidigung egalitärer Gerechtigkeit, in: DZPhil 51/2003, Heft 2, S. 275-297.
- Gosepath, Stefan* (2004): Gleiche Gerechtigkeit. Grundlagen eines liberalen Egalitarismus, Frankfurt a.M.
- Groh-Samberg, Olaf* (2007): Armut in Deutschland verfestigt sich, in: DIW-Wochenbericht 74/2007, Heft 12, S. 177-182.
- Hardorp, Benediktus* (2007): Ein Initiative weckendes Steuerrecht, in: Werner, Götz / Presse, André (Hrsg.) (2007): Grundeinkommen und Konsumsteuer – Impulse für *Unternimm die Zukunft* (Tagungsband zum Karlsruher Symposium Grundeinkommen: bedingungslos), Karlsruhe, S. 96-114.
- Hauser, Richard / Becker, Irene / Grabka, Markus / Westerheide, Peter* (2007): Integrierte Analyse der Einkommens- und Vermögensverteilung (Abschlussbericht zur Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Bonn) [URL: http://www.bmas.de/coremedia/generator/27418/property=pdf/a369__forschungsprojekt.pdf - abgerufen am 10.1.2009].
- Hayek, Friedrich August von* (1971): Die Verfassung der Freiheit, Tübingen.
- Hinsch, Wilfried* (2002): Gerechtfertigte Ungleichheiten. Grundsätze sozialer Gerechtigkeit, Berlin et al.
- Höffe, Otfried* (2007): Gerechtigkeit. Eine philosophische Einführung, 3. Aufl., München.
- Hohenleitner, Ingrid / Straubhaar, Thomas* (2007): Grundeinkommen und soziale Marktwirtschaft, in: APuZ 51-52/2007, S. 11-18.
- Hohenleitner, Ingrid / Straubhaar, Thomas* (2008): Bedingungsloses Grundeinkommen und Solidarisches Bürgergeld – mehr als sozialutopische Konzepte (Studie des Hamburgischen Weltwirtschaftsinstituts (HWWI)), in: Straubhaar, Thomas (Hrsg.) (2008): Bedingungsloses Grundeinkommen und Solidarisches Bürgergeld – mehr als sozialutopische Konzepte, Hamburg, S. 9-128.
- Honneth, Axel* (2000): Das Andere der Gerechtigkeit. Aufsätze zur praktischen Philosophie, Frankfurt a. M.
- Hradil, Stefan* (2005): Soziale Ungleichheit in Deutschland (Nachdruck der 8.Aufl.), Wiesbaden.
- Kaufmann, Franz-Xaver* (1997): Herausforderungen des Sozialstaats, Frankfurt a. M.
- Kersting, Wolfgang* (2000a): Theorien der sozialen Gerechtigkeit, Stuttgart.
- Kersting, Wolfgang* (Hrsg.) (2000b): Politische Philosophie des Sozialstaats, Weilerswist.

- Kersting, Wolfgang* (2004): Das Prinzip der Chancengerechtigkeit. Theoretische Voraussetzungen investiver Sozialstaatlichkeit, in: *Vorgänge* 43/2004, Heft 4, S. 12-24.
- Krebs, Angelika* (Hrsg.) (2000): Gleichheit oder Gerechtigkeit? Texte der neuen Egalitarismuskritik, Frankfurt a. M.
- Krebs, Angelika* (2002): Arbeit und Liebe. Die philosophischen Grundlagen sozialer Gerechtigkeit Frankfurt a. M.
- Kreckel, Reinhard* (1992): Politische Soziologie der sozialen Ungleichheit, Frankfurt a.M.
- Leisering, Lutz* (2004): Paradigmen sozialer Gerechtigkeit. Normative Diskurse im Umbau des Sozialstaats, in: *Liebig, Stefan / Lengfeld, Holger / Mau, Steffen* (Hrsg.): Verteilungsprobleme in modernen Gesellschaften, Frankfurt a. M./New York, S. 29-68.
- Liebig, Stefan* (2007): Modelle und Befunde der empirischen Gerechtigkeitstheorie in Deutschland am Beispiel der Einkommens- und Steuergerechtigkeit, in: *Empter, Stefan / Vehrkamp, Robert B.* (Hrsg.): Soziale Gerechtigkeit – eine Bestandsaufnahme (Gemeinschaftsinitiative der Bertelsmann-Stiftung, Heinz Nixdorf-Stiftung und Ludwig-Ehrhard-Stiftung), Gütersloh, S. 111-135.
- Meinhardt, Volker / Wagner, Alexandra* (Forschungsteam Internationaler Arbeitsmarkt GmbH) (2007): Gutachten zu Modellen des bedingungslosen Grundeinkommens (erstellt im Auftrag der Bundestagsfraktion von Bündnis90/Die Grünen), Berlin.
- Mielck, Andreas* (2000): Soziale Ungleichheit und Gesundheit. Empirische Ergebnisse, Erklärungsansätze und Interventionsmöglichkeiten, Bern/Göttingen/Toronto/Seattle.
- Miller, David* (1999): Principles of Social Justice, Cambridge (Mass.) und London.
- Mitschke, Joachim* (1985): Steuer- und Transferordnung aus einem Guß. Entwurf einer Neugestaltung der direkten Steuern und Sozialtransfers in der Bundesrepublik Deutschland, Baden-Baden.
- Mitschke, Joachim* (2000): Grundsicherungsmodelle - Ziele, Gestaltung, Wirkungen und Finanzbedarf, Baden-Baden.
- Möhring-Hesse, Matthias* (2004): Die demokratische Ordnung der Verteilung. Eine Theorie der sozialen Gerechtigkeit, Frankfurt a.M.
- Müller-Hilmer, Rita* (2006): Gesellschaft im Reformprozess, Studie von TNS-Infratest Sozialforschung im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung [URL: www.fes.de/aktuell/documents/061017_Gesellschaft_im_Reformprozess_komplett.pdf - abgerufen am 10.1.2009].
- Neckel, Sighard / Dröge, Kai* (2002): Die Verdienste und ihr Preis: Leistung in der Marktgemeinschaft, in: *Honneth, Axel* (Hrsg.) (2002): Befreiung aus der Mündigkeit, Frankfurt a. M., S. 93-116.
- Neumann, Frieder* (2008): Gerechtigkeit und Grundeinkommen. Eine gerechtigkeitstheoretische Analyse ausgewählter Grundeinkommensmodelle [URL: <http://archiv.ub.uni-heidelberg.de/volltextserver/volltexte/2008/8739/> - abgerufen am 12.1.2009].
- Nolte, Paul* (2006): Riskante Moderne. Die Deutschen und der neue Kapitalismus, München [Lizenzausgabe für die Bundeszentrale für Politische Bildung, Bonn].
- Nozick, Robert* (1974): Anarchy, State and Utopia, Oxford.
- Nullmeier, Frank* (2006): Eigenverantwortung, Gerechtigkeit und Solidarität – konkurrierende Prinzipien der Konstruktion modernen Wohlfahrtsstaaten?, in: *WSI-Mitteilungen* 59/2006, Heft 4, S. 175-180.

- OECD* (Hrsg.) (2008): *Growing Unequal? Income Distribution and Poverty in OECD Countries*, Paris.
- Opielka, Michael* (2007): Grundeinkommen als Sozialreform, in: *APuZ* 51-52/2007, S. 3-10.
- Opielka, Michael / Schmollinger, Martin / Fohmann-Ritter, Angelika* (Hrsg.) (1984): *Die Zukunft des Sozialstaats*, Band 1: „Sozialstaatskrise und Umbaupläne“, 3. Aufl., Stuttgart.
- Opielka, Michael / Vobruba, Georg* (Hrsg.) (1986): *Das garantierte Grundeinkommen. Entwicklung und Perspektiven einer Forderung*, Frankfurt a. M.
- Ostheim, Tobias / Schmidt, Manfred G.* (2007): Vom Ausbau zur Konsolidierung: Sozialpolitik von der sozialliberalen Koalition bis zur Wiedervereinigung, in: Schmidt, Manfred G. / Ostheim, Tobias / Siegel, Nico A. / Zohlnhöfer, Reimut (Hrsg.) (2007): *Der Wohlfahrtsstaat. Eine Einführung in den historischen und internationalen Vergleich*, Wiesbaden, S. 165-173.
- Opielka, Michael / Strengmann-Kuhn, Wolfgang* (2007): Das Solidarische Bürgergeld – Finanz- und sozialpolitische Analyse eines Reformkonzepts, in: Borchard, Michael (Hrsg.) (2007): *Das Solidarische Bürgergeld – Analysen einer Reformidee*, Stuttgart, S. 13-142.
- Penz, Reinhard / Priddat, Birger P.* (2007): Ideen und Konzepte sozialer Gerechtigkeit und ihre Bedeutung für die neueren Entwicklungen im deutschen Sozialstaat, in: Empter, Stefan / Vehrkamp, Robert B. (Hrsg.): *Soziale Gerechtigkeit – eine Bestandsaufnahme* (Gemeinschaftsinitiative der Bertelsmann-Stiftung, Heinz Nixdorf-Stiftung und Ludwig-Ehrhard-Stiftung), Gütersloh, S. 51-76.
- Pfannkuche, Walter* (2005): Gerechtigkeit und Chancengleichheit, in: Möhring-Hesse, Matthias (Hrsg.) (2005): *Streit um die Gerechtigkeit. Themen und Kontroversen im aktuellen Gerechtigkeitsdiskurs*, Schwalbach/Ts., S. 50-62.
- Pioch, Roswitha* (2000): *Soziale Gerechtigkeit in der Politik. Orientierungen von Politikern in Deutschland und den Niederlanden*, Frankfurt a. M.
- Poreski, Thomas / Emmler, Manuel* (2006): „Die Grüne Grundsicherung“. Ein Diskussionspapier für den Zukunftskongress von Bündnis 90/Die Grünen [URL: <http://www.grundsicherung.org/grusi.pdf> - abgerufen am 5.1.2009].
- Rawls, John* (1971): *A Theory of Justice*, Oxford.
- Rawls, John* (1993): *Political Liberalism* (The John Dewey essays in Philosophy, Band 4), New York.
- Rawls, John* (2003): *Gerechtigkeit als Fairness. Ein Neuentwurf*, Frankfurt a. M.
- Roemer, John* (1998): *Equality of Opportunity*, Camebridge (Mass.).
- Schick, Gerhard et al.* (2007): Modulares Grundeinkommen – Chance für den deutschen Sozialstaat und für Bündnis90/Die Grünen, in: HBS (Hrsg.) (2007): *Die Zukunft sozialer Sicherheit* (Schriften zu Wirtschaft und Soziales, Band 2), Berlin, S. 138-147.
- Schmid, Thomas* (Hrsg.) (1984): *Befreiung von falscher Arbeit*, Berlin.
- Schramm, Michael* (2007): Das Solidarische Bürgergeld – eine sozialetische Analyse, in: Borchard, Michael (Hrsg.) (2007): *Das Solidarische Bürgergeld – Analysen einer Reformidee*, Stuttgart, S. 189-224.
- Schramm, Michael* (2008): Subsidiäre Befähigungsgerechtigkeit durch das „Solidarische Bürgergeld“, in: Straubhaar, Thomas (Hrsg.) (2008): *Bedingungsloses Grundeinkommen und Solidarisches Bürgergeld – mehr als sozialutopische Konzepte*, Hamburg, S. 177-218.

- Sen, Amartya K.* (1992): *Inequality Reexamined*, Oxford.
- Steiner, Rudolf* (1985): *Soziale Frage und Anthroposophie. Zur Neugestaltung des gesellschaftlichen Organismus* (Themen aus dem Gesamtwerk, Band 13, Vorträge, ausgewählt und herausgegeben von Dietrich Spitta), Stuttgart.
- Straubhaar, Thomas* (Hrsg.) (2008): *Bedingungsloses Grundeinkommen und Solidarisches Bürgergeld – mehr als sozialutopische Konzepte*, Hamburg.
- Strengmann-Kuhn, Wolfgang. et al.* (2008): *Die Grundeinkommens-Diskussion geht weiter* [URL:<http://www.strengmann-kuhn.de/wp-content/plugins/downloads-manager/upload/Die%20GE-Diskussion%20geht%20weiter.pdf> – abgerufen am 5.1.2009].
- SVR* (Hrsg.) (2008): *Jahresgutachten 2007/08: „Das Erreichte nicht verspielen“* [URL: <http://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/gutacht/ga-content.php?gaid=52> - abgerufen am 14.1..2009).
- Theobald, Robert* (Hrsg.) (1966): *The Guaranteed Income. Next Step in Socioeconomic Evolution?*, Garden City/New York.
- Tobin, James / Pechman, Joseph A. / Mieszkowski, Peter M.* (1967): *Is a Negative Income Tax Practical?*, in: *The Yale Law Journal* 77/1967, Heft 1, S. 1-27.
- Van Parijs, Philippe* (Hrsg.) (1992): *Arguing for Basic Income*, London.
- Van Parijs, Philippe* (1995): *Real Freedom for All. What (if anything) Can Justify Capitalism?*, Oxford.
- Van Parijs, Philippe* (2004): *Basic Income: A Simple and Powerful Idea for the Twenty-First Century*, in: *Politics & Society* 32 (2004), Heft 1, S. 7-39.
- Vanderborght, Yannick/Van Parijs, Philippe* (2005): *Ein Grundeinkommen für alle? Geschichte und Zukunft eines radikalen Vorschlags*, Frankfurt a. M. Werner, Götz W. (2007): *Einkommen für alle*, Köln.
- Walzer, Michael* (1983): *Spheres of Justice. A Defense of Pluralism and Equality*, Oxford (dt.: ders. (1992): *Sphären der Gerechtigkeit. Ein Plädoyer für Pluralismus und Gleichheit*, Frankfurt a. M.).
- Werner, Götz W.* (2006): *Ein Grund für die Zukunft: das Grundeinkommen. Interviews und Reaktionen*, Stuttgart.
- Werner, Götz W.* (2007): *Einkommen für alle*, Köln.
- Werner, Götz W. / Presse, André* (Hrsg.) (2007): *Grundeinkommen und Konsumsteuer.* (Karlsruher Symposium „Grundeinkommen: bedingungslos“), Karlsruhe.
- Zimmermann, Clovis* (2005): *Neue Strategien zur Hungerbekämpfung in Brasilien: Das Grundeinkommen für alle*, in: *Tópicos* 1/2005, S. 26-28. [URL: http://www.topicos.de/fileadmin/pdf/2005/1/zimmermann_grundeinkommen.pdf - abgerufen am 31.7.2008].